

Gedruckt mit Unterstützung
der
Abteilung Kultur und Wissenschaft
des Amtes der NÖ Landesregierung

SCHRIFTENREIHE DES
WALDVIERTLER HEIMATBUNDES
HERAUSGEGEBEN VON THOMAS WINKELBAUER
BAND 40

Vom Lebenslauf zur Biographie

**Geschichte, Quellen und Probleme
der historischen Biographik
und Autobiographik**

Referate der Tagung „Vom Lebenslauf zur Biographie“
am 26. Oktober 1997 in Horn

Herausgegeben von
Thomas Winkelbauer

Waldviertler Heimatbund, Horn – Waidhofen/Thaya 2000

Werner Paravicini (Hg.), Europäische Reiseberichte des späten Mittelalters. Eine analytische Bibliographie. Teil 1: Deutsche Reiseberichte. Bearb. von Christian Halm (Kieler Werkstücke, Reihe D, Bd. 5, Frankfurt/M. 1994).

Stephan Pastenaci, Erzählform und Persönlichkeitsdarstellung in deutschsprachigen Autobiographien des 16. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Historischen Psychologie (Literatur – Imagination – Realität 6, Trier 1993).

Helmut Pfotenhauer, Literarische Anthropologie. Selbstbiographien und ihre Geschichte – am Leitfaden des Leibes (Stuttgart 1987).

Linda A. Pollock, Forgotten children. Parent-child relations from 1500 to 1900 (Cambridge 1983).

Winfried Schulze (Hg.), Ego-Dokumente: Annäherung an den Menschen in der Geschichte (Selbstzeugnisse der Neuzeit 2, Berlin 1996).

Peter Stadler, Memoiren der Neuzeit. Betrachtungen zur erinnerten Geschichte (Zürich 1995).

Georg Steinhausen, Geschichte des deutschen Briefes, 2 Bde. (Berlin 1889/91).

Harald Tersch, Österreichische Selbstzeugnisse des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit (1400-1650). Eine Darstellung in Einzelbeiträgen (Wien-Köln-Weimar 1998).

Hans Rudolf Velten, Das selbst geschriebene Leben. Eine Studie zur deutschen Autobiographie im 16. Jahrhundert (Frankfurter Beiträge zur Germanistik 29, Heidelberg 1995).

Anette Völker-Rasor, Bilderpaare – Paarbilder. Die Ehe in Autobiographien des 16. Jahrhunderts (Rombach Wissenschaft, Reihe Historiae 2, Freiburg im Br. 1993).

Horst Wenzel, Die Autobiographie des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, 2 Bde. (Spätmittelalterliche Texte 3, München 1980).

Max Westphal, Die besten deutschen Memoiren. Lebenserinnerungen und Selbstbiographien aus sieben Jahrhunderten. Mit einer Abhandlung über die Entwicklung der deutschen Selbstbiographie von Hermann Ulrich (Kleine Literaturführer 5, Leipzig 1923).

Adam Wolf, Geschichtliche Bilder aus Oesterreich, 2 Bde. (Wien 1878 und 1880).

Ralph-Rainer Wuthenow, Das erinnerte Ich. Europäische Autobiographie und Selbstdarstellung im 18. Jahrhundert (München 1974).

Ders., Europäische Tagebücher. Eigenart – Formen – Entwicklung (Darmstadt 1990).

Ders., Die erfahrene Welt. Europäische Reiseliteratur im Zeitalter der Aufklärung (Frankfurt/M. 1980).

Erich Zöllner (Hg.), Die Quellen der Geschichte Österreichs (Schriften des Institutes für Österreichkunde 40, Wien 1982).

Martin Scheutz

Frühneuzeitliche Gerichtsakten als „Ego“-Dokumente

Eine problematische Zuschreibung am Beispiel der Gäminger Gerichtsakten aus dem 18. Jahrhundert

Frühneuzeitliche Gerichtsakten gelten häufig als eine besonders „authentische“ Quellengattung, als eine Art „unmittelbare“ autobiographische Erzählung eines Verhörten vor Gericht. Diese Authentizitäts-Zuschreibung ist aber nicht unproblematisch. Die in der letzten Zeit verstärkt betriebene historische Erforschung von Kriminalität betont einerseits die stereotypen, rollenspezifischen Angaben der Verhörten vor Gericht. Frauen stellten sich beispielsweise in „Unzucht“-Prozessen als Opfer männlicher, oft gewalttätig erzwungener Begierde dar, während Männer umgekehrt stereotyp die „Ehre“ der Frauen in Zweifel zu ziehen und die Urheberschaft der Kindschaft abzustreiten trachteten.¹⁾ Zum anderen erlauben Gerichtsakten aber doch auch Aussagen über die Lebenspraxis von Individuen und gestatten einzigartige sozialgeschichtliche Einblicke in die Alltagskultur von bürgerlichen, unterbürgerlichen und randständigen Schichten in der Frühen Neuzeit.²⁾ Diese differierenden Auffassungen von Gerichtsprotokollen in der Forschung sind Extrempositionen, die bei der Interpretation der Quellengattung Gerichtsakten kritisch – auf das jeweilige Stück bezogen – berücksichtigt werden müssen.

Über den weitgespannten und somit recht unscharfen Begriff der „Ego“-Dokumente suchte man diese – wie die zahlreichen Archivverluste beweisen – früher wenig geschätzte Quellengattung in letzter Zeit für verschiedenste Fragestellungen nutzbar zu machen. „Gemeinsames Kriterium aller Texte, die als Ego-Dokumente bezeichnet werden können, sollte es sein, daß Aussagen oder Aussagepartikel vorliegen, die – wenn auch in rudimentärer und verdeckter Form – über die freiwillige oder erzwungene Selbstwahrnehmung eines Menschen in seiner Familie, seiner Gemeinde, seinem Land oder seiner sozialen Schicht Auskunft geben oder sein Verhältnis zu diesen Systemen und deren Veränderungen reflektieren. Sie sollten individuell-menschliches Verhalten rechtfertigen, Ängste offenbaren, Wissensbestände darlegen, Wertvorstellungen beleuchten, Lebenserfahrungen und -erwartungen widerspiegeln.“³⁾ Dieser von der niederländischen For-

¹⁾ Ulrike Gleixner, „Das Mensch“ und „der Kerl“. Die Konstruktion von Geschlecht in Unzuchtverfahren der Frühen Neuzeit (1700-1760) (Geschichte und Geschlechter 8, Frankfurt/M. 1994), S. 69-117. Siehe auch Stefan Brett, „Leichtfertigkeit“ und ländliche Gesellschaft. Voreheliche Sexualität in der Frühen Neuzeit (München 1991), S. 128-132. Ich danke Josef Pauser und Harald Tersch, beide Wien, für zahlreiche Hinweise.

²⁾ Wolfgang Behringer, Gegenreformation als Generationskonflikt oder: Verhörprotokolle und andere administrative Quellen zur Mentalitätsgeschichte. In: Winfried Schulze (Hg.), Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte (Selbstzeugnisse der Neuzeit 2, Berlin 1996), S. 275-293, hier 276-278; siehe auch S. 282 mit Differenzierung der Authentizität vor Gericht. Vgl. auch Richard van Dülmen, Die Entdeckung des Individuums 1500-1800 (Frankfurt/M. 1997), S. 53-57. Siehe zu diesem Thema auch Sabine Kienitz, Sexualität, Macht und Moral. Prostitution und Geschlechterbeziehungen Anfang des 19. Jahrhunderts in Württemberg. Ein Beitrag zur Mentalitätsgeschichte (Berlin 1995), S. 59-70.

³⁾ Siehe die Definition von Winfried Schulze, Ego-Dokumente: Annäherung an den Menschen in der Geschichte? Vorüberlegungen für die Tagung „EGO-DOKUMENT“ in: Ders., Ego-Dokumente (wie Anm. 2), S. 11-30, hier 28. Für Österreich siehe Harald Tersch, Österreichische Selbstzeugnisse des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit (1400-1650). Eine Darstellung in Einzelbeiträgen (Wien 1998).

schung in den fünfziger Jahren erstmals verwendete Begriff⁵¹ wurde in den letzten Jahren – im Gefolge einer von Winfried Schulze organisierten Tagung zu „Ego“-Dokumenten – wesentlich erweitert und erstmals deutlich auch auf den Bereich der in gerichtlichen Zusammenhängen produzierten Texte angewandt. Diese Zuordnung ist, wie im folgenden am Beispiel des Landgerichtes Gaming im 18. Jahrhundert zu zeigen sein wird, problematisch, weil diese Quellengattung ein obrigkeitlich geprägtes Bild des Verhörten, seiner Motive und Lebensumstände vermittelt. Der Historiker, ganz Kriminalist⁵², kann dem Fortgang des Kriminalprozesses meist lediglich mit Hilfe der vom Landgerichtsverwalter bzw. dessen Schreiber gefertigten schriftlichen Aufzeichnungen folgen. Alle Angaben des Verhörten entstanden dabei unfreiwillig und in Reaktion auf gezielte Fragen des Protokollführers. Häufig gelingt es dem Historiker, bei aller methodischen Raffinesse und beim bemühten Versuch, die Akten „gegen den Strich“ zu lesen, nicht, zu direkten oder indirekten Selbstaussagen der verhörten Person zu gelangen. Viele Filter müssen bei der Interpretation berücksichtigt werden, die einen entscheidenden Einfluß auf die Verschriftlichung der Straftat ausüben bzw. überhaupt erst bewirken, daß der Fall aktenkundig wird: Gerede, Gericht, Verhaftung, Protokollführung, genaue/ungenauere Wiedergabe des Gesagten, soziale Position des Verhörten usw. sind zu beachten. Besonders die Verschriftlichung war generell ein Problem in einer auch im 18. Jahrhundert noch stark oral geprägten Kultur. Die zum Teil Schreibunkundigen „sprechen“ vor Gericht über Vermittlung von Markt- und Gerichtsschreibern oder Protokollführern zu uns.⁵³ Die jeweilige Anwendung der Gesetze, die Kluft zwischen Norm und Praxis sowie der Strafvollzug beeinflussen das auf uns gekommene Bild des „Täters“ bzw. der „Täterin“ in den Akten wesentlich.⁵⁴ Doch auch die „Selbstzeugnisse“⁵⁵ der Verhörten vor Gericht, nämlich ihre Aussagen über sich selbst und ihren Lebenslauf, werfen methodische Probleme auf. Viele der Verhörten oder auch der Zeugen gaben bewußt unrichtige Angaben zu Protokoll und verweigerten damit den obrigkeitlichen Zugriff auf ihr Alltagsleben. Das untersuchende Gericht rief deshalb immer wieder Gott selbst als überirdische Autorität an, um einen nicht Geständigen doch endlich zum Reden zu bringen und so dem gerechten irdischen „Lohn“ zuführen zu können. *Gott, der alles vermögende, verleihe nur dermahlen diesem spizbueben die letzte gnad, daß ist, daß er all dasjenige, woran er die wahre schuld traget, bekennt und somit also seinen wohl verdienten lohn*

S. 11-12. Siehe zu dem Problem auch Monika Spicker-Beck, Mordbrennerakten. Möglichkeiten und Grenzen der Analyse von Folterprozessen des 16. Jahrhunderts. In: Mark Häberlein (Hg.), *Devianz, Widerstand und Herrschaftspraxis in der Vormoderne. Studien zu Konflikten im südwestdeutschen Raum (15.-18. Jahrhundert)* (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven 2, Konstanz 1999), S. 53-66, hier 61-66.

⁵¹ Siehe zum Begriff Rudolf Dekker, *Ego-Dokumente in den Niederlanden vom 16. bis zum 17. Jahrhundert*. In: Schulze, *Ego-Dokumente* (wie Anm. 2), S. 33-57, hier 33-35.

⁵² Carlo Ginzburg, *Spurensicherung. Der Jäger entziffert die Fährte, Sherlock Holmes nimmt die Lupe, Freud liest Morelli – die Wissenschaft auf der Suche nach sich selbst*. In: Ders., *Spurensicherung. Über verborgene Geschichte, Kunst und soziales Gedächtnis* (München 1988), S. 78-125.

⁵³ Siehe zu diesem Problem Claudia Ulbrich, *Zeuginnen und Bittstellerinnen. Überlegungen zur Bedeutung von Ego-Dokumenten für die Erforschung weiblicher Selbstwahrnehmung in der ländlichen Gesellschaft des 18. Jahrhunderts*. In: Schulze, *Ego-Dokumente* (wie Anm. 2), S. 207-226, hier 212.

⁵⁴ Siehe zu diesen Filtern Elisabeth Dietrich, *Übeltäter, Bösewichter, Kriminalität und Kriminalisierung in Tirol und Vorarlberg im 19. Jahrhundert* (Innsbruck 1995), S. 32-75.

⁵⁵ Siehe zu diesem in gewisser Konkurrenz zum Begriff „Ego“-Dokument stehenden Begriff Benigna von Krusenstjern, *Was sind Selbstzeugnisse? Begriffskritische und quellenkritische Überlegungen anhand von Beispielen aus dem 17. Jahrhundert*. In: *Historische Anthropologie* 2 (1994), S. 462-471.

*bekomet, denn alle diesem spizbueben ausbrechende wort seyn lauter lügen.*⁵⁶ Dieser Bitte nach wahrhaften Aussagen vor Gericht muß sich der Historiker zwangsläufig – hier wird paradoxerweise das gleichgerichtete Interesse von Gericht und historischer Analyse deutlich – anschließen, wenn die Faktizität von Vorgängen bzw. das sozial- und geschlechtsspezifische Rollenbild über den steinigen Weg der Gerichtsprotokolle erhoben werden sollen. Ein Verhörter wollte sich beispielsweise vor Gericht nicht deklarieren, indem er vorgab, sich nicht erinnern zu können: *hätte sich halt dissfahls nicht recht mehr zu erinnern gewust*. Erst aufgrund der arbeitsintensiven Erhebung des Gerichts und der dadurch gewonnenen Erkenntnisse hätte er sich besser besonnen.⁵⁷ Ein schwieriges Unterfangen für das Gericht, wie das folgende Beispiel verdeutlicht.

1. Eine Geschichte und eine andere

Das Landgericht Gaming, durch dessen Gerichtssprengel die vielbegangene und -befahrene Straße sowohl nach Mariazell als auch nach Eisenerz führte, machte im August 1777 einen interessanten Fang: Ein zwanzigjähriger böhmischer Bettler namens Joseph Storch wurde auf dem Gebiet der gleichnamigen Kartaue festgenommen. Im Zuge der vom Landgericht sorgfältig geführten Ermittlungen mußte der Verhaftete genaue Angaben zu seiner Person machen und seine Lebensgeschichte „erzählen“. Der Frageraster, mit dem alle Lebensdaten erhoben werden sollten, ist schon in der niederösterreichischen Landgerichtsordnung von 1656 oder der „Constitutio Criminalis Theresiana“ von 1768 standardisierend festgelegt: Der Verhörte mußte vom Landgericht am Beginn des Verhörs verpflichtend nach Namen, Geburtsort, Eltern, Alter, Religion, Grundherrschaft, Familienstand usw. befragt werden.⁵⁸ Dieser vorgegebene Frageraster bestimmt bis zu einem gewissen Grad auch die Antworten der Verhörten.⁵⁹ Dieses Frage-Antwort-Schema findet auch im Schriftbild des Protokolls seinen Ausdruck, indem die Fragen des Landgerichtsverwalters jeweils in der linken und die Antwort des Delinquenten jeweils in der rechten Spalte aufscheinen. Der Historiker, der dem scheinbaren Dialog zwischen Verhörtem und Verhörenden lauscht, gelangt damit zu einer „Biographie“ eines Unter-

⁵⁶ Niederösterreichisches Landesarchiv, St. Pölten [NÖLA], Gerichtsarchiv Gaming [GA Gaming], K [Karton] 6, Scheibbs, 1772 November 19, Schreiben des Landgerichtes [LG] Gaming an das LG Gmunden wegen des „Kremsmünsterer Seppl“. – Ich habe die Zitate aus den im NÖLA befindlichen Originalquellen kursiv gesetzt. Alle Wörter wurden klein geschrieben mit Ausnahme der Eigennamen. Die Zitate aus gedruckten Quellen bzw. Editionen wurden normal gesetzt.

⁵⁷ NÖLA, GA Gaming, K 4, Scheibbs, 1753 Februar 10-13, Zweites Artikuliertes Verhör mit dem Viehhirten und Deserteur Mathias Arnhauer, 18. Frage und Antwort: *Warumb inquisit und in was absehen er disses so lönng gelangnet? Sagt, er hätte sich halt dissfahls nicht recht mehr zu erinnern gewust, seithero aber hätte er sich besser besonnen*.

⁵⁸ Egmont Foregger (Hg.), *Constitutio Criminalis Theresiana* (Wien 1769/Neudruck [ND] Graz 1993), S. 79-80, Artikel 31, Paragraph 7. „1mò. Wie er heisse? 2dò. Von wannen er gebürtig, und wer seine Eltern? 3mò. Wie alt? 4dò. Was Religion? 5dò. Ob er frey, oder unterthänig, und wem? 6dò. Wessen Standes, Dienst, oder Handthierung er seye? 7mò. Ob er verheyrahet, und Kinder habe? oder ledig seye? 8vò. Wo er sich eine Zeit vorher aufgehaltten? 9mò. Bey was für Gesellschaft? 10mò. Ob, und was für Mittel, und Vermögen er besitze? 11mò. Ob er vormalis in Arrest gewesen? wo? warum? und wie er widerum entlassen worden.“ – Die Theresiana wurde am 31. Dezember 1768 promulgiert, im Jahr 1769 gedruckt und trat erst im Jahr 1770 in Kraft.

⁵⁹ Siehe dazu Thomas Dominik Meier / Rolf Wolfensberger, „Eine Heimat und doch keine“. Heimatlose und Nicht-Sesshafte in der Schweiz (16.-19. Jahrhundert) (Zürich 1998), S. 28.

schichtangehörigen, die anders als über Gerichtsprotokolle wohl nicht zu erhalten wäre. Es besteht aber eine prinzipielle Spannung zwischen den teilweise standardisierten Verhörsfragen und den Selbstzeugnissen der Angeklagten in den Antworten. Doch folgen wir dem Verhör.

Joseph Storch gab zu Protokoll: Im *lager vor Kollin*¹³⁹ in Böhmen war er circa 1757, also am Beginn des Siebenjährigen Krieges, geboren worden. Sein Vater war ein gemeiner Soldat, nähere Angaben zur Mutter liegen – wie so häufig – nicht vor. Die Lebensumstände der Frauen wurden vom Gericht in der Regel viel weniger genau erfragt. Bei aufgegriffenen Paaren wurden die Männer meist intensiver verhört. Beide Elternteile waren zum Zeitpunkt von Storchs Festnahme bereits verstorben, die beiden Schwestern mit Soldaten verheiratet. Ab dem fünften Lebensjahr lebte Joseph Storch bei den Eltern seiner Mutter in Frauenkirchen am Neusiedler See, wo er auch das Brunn- und Teichgräberhandwerk durch fünf Jahre hindurch erlernte. *Auch einen lehrbrief erhalten, deme ich aber verlohren, dargegen meine mutter für mich 50 fl. lehrgeld bezahlet hat.*¹⁴⁰ Während dieser Lehrzeit konvertierte er über Einfluß des Bruders seines Lehrherrn zum Katholizismus: *Durch einen geistlichen Trinitarier zum katholischen glauben unterrichtet worden, indeme ich luterisch geböhren worden.*¹⁴¹ Diese Konversionsgeschichten wurden gelegentlich in den Verhören erwähnt und sollten die verhörenden Landgerichtsverwalter – nach dem erfolgreichen Ende der Gegenreformation in den Erblanden – positiv für den Verhörten einnehmen.¹⁴² Nach Ablauf der Lehrzeit, also mit ungefähr 16 Jahren, arbeitete Storch insgesamt zwei Jahre lang bei einem Neusiedler und einem Fünfkirchner Teichgräbermeister. *Von damen bin ich hierauf mit noch anderen 6 teuchgrabern theils dem bettlen nachgegangen, theils aber bei denen bauern graben gemachet.*¹⁴³ Es dürfte für die Bettler des 18. Jahrhunderts noch möglich gewesen zu sein, anders als die drohenden Patente gegen Bettler vermuten lassen würden, durch Almosensammlung einigermaßen gesichert zu überleben. Während einer dieser Betteltouren wurde Storch in Wien aufgegriffen und wegen unerlaubter Bettelei in den Wiener Bettelkotter gesteckt.¹⁴⁴ Im Alter von 18 Jahren kam er schließlich erstmals in das Gebiet der Grundherrschaft Gaming, wo er ein halbes Jahr in der Nähe von Gaming bei einem Bauern zwei Teiche graben half und

¹³⁹ Vielleicht anlässlich der als „Geburtstag der Monarchie“ gefeierten Schlacht. Siehe Peter Broucek, *Der Geburtstag der Monarchie: Die Schlacht bei Kollin 1757* (Wien 1982). Storch gab später noch an *ohnwissend ohris, jedoch aber in feld gebürtig*. NÖLA, GA Gaming, K 6, Scheibbs, 1777 August 25, Summarium von Joseph Storch.

¹⁴⁰ NÖLA, GA Gaming, K 6, Scheibbs, 1777 September 13, Erstes Artikuliertes Verhör mit Joseph Storch, 6. Antwort.

¹⁴¹ Ebd.

¹⁴² Siehe etwa die fingierte Konversion von Bernhard Schönberger: NÖLA, GA Gaming, K 7, Scheibbs, 1784 Juli 12, Artikuliertes Verhör mit Bernhard Schönberger, 26. Antwort: *und weil ich vorgegeben hatte, ich wäre lutherisch geböhren, so hat er mich im katholischen glauben unterrichtet und ich habe sodann am Sonntag nach Bartholmai selben jahres in der pfarrkirchen in heyseyn meines meisters und [...] eines fischers die glaubensbekänntnis abgelegt, welche mir jeder 3 und der herr pfarrer 4 zwainziger geschenket haben.*

¹⁴³ NÖLA, GA Gaming K 6, Scheibbs, 1777 September 13, Erstes Artikuliertes Verhör mit Joseph Storch, 7. Antwort.

¹⁴⁴ Siehe zum Bettelwesen in Wien Helmut Bräuer, „... und hat seithero gebetter“: Bettler und Bettelwesen in Wien und Niederösterreich zur Zeit Kaiser Leopolds I. (Wien 1996), S. 189–203. Zur Inhaftierung von Bettlern im Zuchthaus siehe Hannes Stekl, *Österreichs Zucht- und Arbeitshäuser 1671–1920. Institution zwischen Fürsorge und Strafvollzug* (Sozial- und wirtschaftshistorische Studien 12, Wien 1978), S. 181–186.

auch am Gieglschen Holzrechen¹⁴⁵ auf der Erlauf bei der Holzflößung arbeitete. Zudem widmete er sich ein Jahr lang dem einträglichen Geschäft des „Tabackschwärzens“; er trug 30 bis 35 Kilogramm schwere Tabakbündel illegal von Ungarn nach „Österreich“, wo der billigere ungarische Tabak gewinnbringend verkauft werden konnte.¹⁴⁶ Mehrere Diebstähle und Einbrüche in Bauernhäuser führten schließlich zu seiner Verhaftung im Gerichtsort der Kartause, im kleinen Eisen- und Proviantmarkt Scheibbs.

Eine glatte, mit vielen sozialgeschichtlich interessanten Details gespickte Geschichte. Scheinbar. Mit Joseph Storch haben wir einen früh zum Waisen gewordenen jungen Mann vor uns, der aus seiner böhmischen Heimat wegging und mit Bettelei, Teichgraben und Tabaksmuggel seinen Lebensunterhalt mehr schlecht als recht verdiente und schließlich straffällig wurde. Das Landgericht Gaming ermittelte, wie allgemein in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts üblich, sehr aufwendig und überprüfte die Lebensdaten von Joseph Storch akribisch. Die Grundherrschaften am Neusiedler See wurden zur Überprüfung der Identität des Verhafteten angeschrieben. Der betreffende Neusiedler Teichgräbermeister sollte eruiert werden, um die Angaben von Joseph Storch über seine Lehrherren auch faktisch überprüfen zu können. Ein aufwendiger und kostenintensiver Vorgang: Briefe mußten geschrieben, Zuständigkeiten erhoben, Antworten erwartet werden. Gegebenenfalls sollte insistierend um Antwort gebeten werden. Aufgrund der vielen „en passant“ gefallenen Details hätte vermutlich kein Leser an der Wahrhaftigkeit der Aussagen von Joseph Storch gezweifelt. Doch das eifrige Landgericht gelangte nach dem aufwendigen, sich über zwei Monate hinziehenden Schriftverkehr zu einem unerwarteten Ergebnis. Nach vielen Mühen brachte es die wahre Identität des Mannes ans Tageslicht. Eine andere Geschichte und doch dieselbe.

Joseph Storch hatte beim ersten Verhör nach der Festnahme in Gaming seinen tschechischen Namen eingedeutscht und somit gefälscht, um damit seine wahre Identität zu verschleiern, was häufig vorkam.¹⁴⁷ Er hieß nämlich in Wirklichkeit „Spazek“, was auch deutsch „storch“ haisset, was übrigens auch nicht der Wahrheit entsprach.¹⁴⁸ Er erfand einen fiktiven Lebenslauf für sein vom Gericht erfragtes Leben und mischte darin geschickt Fiktion und Faktizität. Im Verhör hielt er es für *besser [...] meinen zunahmen teütsch anzugeben, damit ich nicht erfraget und desto eher auskommen möge. Bin auch nicht zu Wienn frey anwiderum entlassen worden, sondern nach aufgenommenen examine von dem bettkotter in daz zuchthauß und von dannen auf den haubtschub gekommen.*¹⁴⁹

¹⁴⁵ Zu Giegl siehe Codex Austriacus, Bd. V (1777), S. 178 f.: „Holzschwemme an dem Erlauffluße“ [Wien, 1745 August 11]: Verleihung der Holzschwemmgerechtigkeit an Wolf Adam Großbrucker und Franz Joseph Giegl.

¹⁴⁶ Siehe zum Tabaksmuggel am Beispiel Steiermark Elisabeth Ernst, *Tabak in der Steiermark: Von den Anfängen eines Genußmittels bis zur industriellen Produktion in Fürstenfeld* (Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde der Steiermark 39, Graz 1996), S. 24–30. Siehe auch Edith Saurer, *Straße, Schmuggel, Lotospiegel. Materielle Kultur und Staat in Niederösterreich, Böhmen und Lombardo-Venetien im frühen 19. Jahrhundert* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 90, Göttingen 1989), S. 417–452.

¹⁴⁷ Siehe als Beispiel Andreas Blauert, *Sackgreifer und Beutelschneider: Die Diebesbande der Alten Lisel, ihre Streifzüge um den Bodensee und ihr Prozeß 1732* (Konstanz 1993), S. 31. Als Beispiel wäre auch Gustav Reingrabner, *Ein Kriminalfall im Landgericht Horn. Beobachtungen zur Wirkungsweise der Justiz im 18. Jahrhundert*. In: *Das Waldviertel* 48 (1999), S. 225–238, zu nennen.

¹⁴⁸ „Spazek“ heißt auf Tschechisch „Star“, dagegen „čáp“ Storch.

¹⁴⁹ NÖLA, GA Gaming, K 6, Scheibbs, 1777 November 14, Zweites Artikuliertes Verhör mit Joseph Storch, 3. Antwort.

Die gesamte Lebensgeschichte war aus gerichtsstrategischen Gründen erfunden. Sein wahrer Geburtsort lag in der Nähe von Breslau und war also nicht Kolin. Sein Vater war keineswegs Soldat, sondern Zimmerergesell und besaß ein kleines Haus, wo die Eltern und ein Bruder – Schwestern hatte Spazeck nie besessen – noch lebten. *Ich bin in meinem leben niemahlens [...] in der stadt Fünfkirchen gewesen, die brunn- und teichgraber-profession habe ich eben so wenig erlernt, alß ich auch zu keiner zeit lutherisch ware, sondern ich bin der wahrheit gemäss vor ungefehr 7 jahren in der fürgewesten hungersnoth²⁴⁾ mit anderen villen armen leüthen aus Böhheim hinweg und fast die ganze zeit [...] beständig dem bettlen und müssiggang nachgezogen.²⁵⁾ Seine Lügen vor Gericht hätte er nur erfunden, *damit ich das gericht verführen und desto chenter auf freyen fuß gestellet werden möge.* Er benutzte dazu seine böhmischen Landsleute als „Deckidentität“ – die böhmischen Teichgräber waren auch südlich der Donau für ihre Fähigkeiten in dieser Berufssparte bekannt und geschätzt.²⁶⁾ Der wegen mehrfacher Diebstähle angeklagte Joseph Storch/Spazeck wurde schließlich wegen seiner *diebereyen* (Gewand und Geld) zu zwei Jahren öffentlicher Herrschaftsarbeit in Band und Eisen bei der Grundherrschaft Scheibbs verurteilt.²⁷⁾*

2. Probleme bei der qualitativen Interpretation von Gerichtsprotokollen

Dieses Beispiel verdeutlicht bereits die gegensätzlichen Positionen vor Gericht. Der tatverdächtige Verhörte suchte nach Möglichkeit seine Wahrheit zu verschleiern. Das Gericht dagegen war auf der Suche nach der eigenen, gerichtsrelevanten Wahrheit, die aus einer mitunter recht großen Anzahl von Zeugenaussagen herausgefiltert wurde. Das Leugnen der Verhörten stellte für das Gericht ein Ärgernis dar, dem man nur durch gründliche Ermittlungstätigkeit abhelfen konnte. Nur das Geständnis des Angeklagten selbst konnte ihn der angeklagten Tat überführen, Beweise durch Zeugenaussagen überzeugten schon deutlich weniger.²⁸⁾ Die gerichtlichen Appelle an die Angeklagten hören sich deshalb drohend an: Joseph Storch/Spazeck wurde ernstlich *ermahnet, das gericht nicht länger zu vexiren und mit salva venia lügen zu behelligen, sage also deinen*

²⁴⁾ Siehe zu dieser Hungersnot Joseph Kumpfmüller, Die Hungersnot von 1770 bis 1772 in Österreich (Geisteswiss. Diss., Wien 1969).

²⁵⁾ NÖLA, GA Gaming, K 6, Scheibbs, 1777 November 14, Zweites Artikuliertes Verhör mit Joseph Storch / Joseph Spazeck, 5. Antwort.

²⁶⁾ Siehe zur dominikalen Teichwirtschaft Herbert Knittler, Mächten die Teiche reich? Überlegungen zur Teichwirtschaft in Niederösterreich und ihre Stellung im feudalen Herrschaftsgefüge. In: Ders., Nutzen, Renten, Erträge (Sozial- und wirtschaftshistorische Studien 19, Wien 1989), S. 146-181, und für Südböhmen Václav Bůžek, Das Goldene Zeitalter der südböhmischen Teichwirtschaft. In: Herbert Knittler / Andrea Komlosy (Hg.), Die Lainsitz. Natur- und Kulturgeschichte einer Region (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 28, St. Pölten 1997), S. 81-92.

²⁷⁾ NÖLA, GA Gaming, K 6, Scheibbs, 1778 März 6, Urteil von Joseph Storch / Spazeck.

²⁸⁾ John H. Langbein, Die Carolina. In: Friedrich-Christian Schroeder (Hg.), Die Carolina. Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Wege der Forschung 626, Darmstadt 1986), S. 231-288, hier 248-259. Siehe auch Heinz Holzhauser, Geständnis. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1 (Berlin 1971), Sp. 1633-1639. Siehe auch Elke Hammer, Kindsford. Seine Geschichte in Innerösterreich 1787 bis 1849 (Europäische Hochschulschriften III/755, Frankfurt/M. 1997), S. 213: Nur wenige wegen Kindsford angeklagte Frauen konnten der Tat überführt werden.

*wahrhaftigen nahmen an, widerigens man wider dich mit schärferen verhaltungsmitteln verfahren müste!*²⁹⁾ Viele der Tatverdächtigen gingen mit dem festen Vorsatz in die Verhöre, möglichst wenig über ihre Lebensumstände bzw. über die ihnen zur Last gelegte Tat auszusagen.³⁰⁾ Das Landgericht sprach die Verhörten wiederholt direkt auf ihr *hartnäckiges* oder verstärkend auf ihr *starkes* Leugnen an. Diese Haltung stimmte das Gericht, das an einer schnellen, kostengünstigen und möglichst arbeitssparenden Abwicklung der Prozesse interessiert war, mißtrauisch. Die Vorwürfe – etwa die ganze Welt aufgrund von Falschangaben zu Lügnern zu stempeln – brachten die Angeklagten zwar in Zugzwang, führten aber dennoch nicht immer zur gewünschten Wahrheit.³¹⁾ Das Leugnen bezog sich aber nicht nur auf die Situation vor Gericht, sondern wird auch schon im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Tat oder der Tat selbst angeführt. Besonders ungewollte Schwangerschaften wurden – sowohl dem Dienstgeber wie auch später dem Gericht gegenüber – verheimlicht und verleugnet.³²⁾ Der Begriff des Leugnens war damit auch im Alltagsleben bekannt und gebräuchlich. Das Gericht mußte mühsam Punkt für Punkt die „Wahrheit“ konstruieren, den Verhörten mit anderen Zeugenaussagen „überweisen“³³⁾ – die Wahrheitsfindung ist damit auch für den Historiker schwierig, wenn nicht gar unmöglich.

Die äußeren Bedingungen, unter denen frühneuzeitliche Gerichtsakten produziert wurden, sind kaum bekannt – eine von Historikern kaum füllbare Leerstelle in den Akten. Die Namen der beteiligten Gerichtsbeamten und der Beisitzer sind zwar überliefert, meist weiß man über deren Einstellung den Verhörten gegenüber aber kaum etwas. Mit Hilfe der Akten erfährt der Leser explizit nur wenig über die informellen Regeln oder handlungsleitenden Alltagstheorien der entscheidenden Instanzen.³⁴⁾ Häufig trugen die Beamten durch ihre Berichte viel dazu bei, tatsächliche Gefahren zu übertreiben und aufzubauschen – das „schreckliche“ Bild des Räubers und der Räuberbande beispielsweise ist wesentlich von der jeweiligen Gerichtsadministration mitgeprägt, die sich nach

²⁹⁾ NÖLA, GA Gaming, K 6, Scheibbs, 1777 November 14, Zweites Artikuliertes Verhör mit Joseph Storch / Spazeck, 3. Frage.

³⁰⁾ NÖLA, GA Gaming, K 1, Scheibbs, 1716 August 14, Drittes Artikuliertes Verhör mit Paul Kaltenbrunner, 8. Frage und Antwort: *Woramben constitut obige diebstall bißhero so lang gelegnet? Habe ihm vorgenommen so lang zu laugnen, K er immer könne.*

³¹⁾ NÖLA, GA Gaming, K 4, Scheibbs, 1753 Februar 10-13, Zweites Artikuliertes Verhör mit Mathias Arnhauser, 31. Frage und Antwort: *Weiß mann dan siehet, daz inquisit bey allen disen überweisungen beständig in seinem hartnäckigen laugnen verharret und die ganze welt zu lugner machet, so wird inquisit endlich und letztmally in aller giete, jedoch mit allen ernst, ermahnet, reihemietig zu beckhemmen, dasjenige woran er schuld traget, und die sach nicht weiter kommen lassen? Sagt, er kenne nichts anderes aussaugen.*

³²⁾ NÖLA, GA Gaming, K 1, Scheibbs, 1718 Jänner 22, Summarische Aussage von Rosina Kroisbacher: *und habe die bäurin inquisition befragt, ob sye krankh und aus was ursach sye, solle es nicht leugnen, wan sye etwan schwanger oder zum kind krankh sye, welches sye aber gelaugnet.*

³³⁾ NÖLA, GA Gaming, K 6, Scheibbs, 1770 Juni 18, Zweites Artikuliertes Verhör mit dem Dieb Joseph Spällinger, 15. Frage und Antwort: *Man ist durch deine aussaage schon gemuegsamb überzeuget, daz du alles laugnest, und überall auf die überweiffung ankommen last: Weiß antwortest du also auf daz, vorgelesene? Ich kann schon nicht mehr laugnen, sondern wil bestehen, daz ich in vergangenen 1769^{er} jahr mit anderen 3 bey mir gewesten kerln 5 oder 6 zimmer ringln, ein firtuch, einen kil, ein müeder und 1 weiberberrökl entfremdet habe.*

³⁴⁾ Siehe Karl F. Schumann, Justizforschung. In: Güntler Kaiser / Hans-Jürgen Kerner / Fritz Sack / Hartmut Scheffhoss (Hg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch (Heidelberg 1993), S. 204-210, hier 206 f.

erfolgreicher Festnahme indirekt als erfolgreiche „Räuberfänger“ vor der Oberbehörde produzierte.³⁵⁾

Das Gericht diente in der Frühen Neuzeit nicht nur als ein Ort zur Austragung von Konflikten. Man darf die grundherrschaftlichen Gerichte der Frühen Neuzeit keineswegs ausschließlich als Strafinstanzen interpretieren.³⁶⁾ Bevor die Gerichte eingeschaltet wurden, suchten sich die Betroffenen in der Regel gütlich zu einigen. Ein wegen Diebstahls Bezichtigter wurde beispielsweise – bevor der Fall gerichtsanhängig wurde – direkt auf den Diebstahl angesprochen. Gestand er den Diebstahl ein, so konnten Opfer und Täter ohne Einschaltung des Gerichtes wieder „gleich“ werden, indem das Diebsgut an das Opfer zurückgestellt wurde und häufig noch eine Entschädigung vom Täter geleistet werden mußte. Dieses Modell der Konfliktregulierung funktionierte aber nicht immer – besonders bei randständigen Gruppen wie den Bettlern scheint die Bereitschaft zu einer Anzeige größer gewesen zu sein. Aufgrund von Zeugenbefragungen wird aber auch deutlich, daß oftmals Anzeigen bei Gericht unterblieben sein müssen. Zeugen berichteten immer wieder von Jahre zurückliegenden Diebstählen, die allerdings – vielleicht wegen mangelnder Erfolgsaussichten – nicht an das Gericht gemeldet worden waren. Eine große Rolle bei der Verhaftung – er ist somit ein weiterer zu berücksichtigender Filter – spielte der scheinbar allgegenwärtige Landgerichtsdienst, das Exekutivorgan des Gerichtes. Häufig wurden die Opfer bzw. Zeugen selbst tätig und machten sich auf die Suche nach dem Täter. Ansonsten schaltete man den für gewöhnlich recht gut informierten Landgerichtsdienst ein. Mit Hilfe von Steckbriefen³⁷⁾ suchte dieser nach Verdächtigen, daneben überwachte er die Gasthäuser, die Straßen und warf auf alles Verdächtige ein „obachtames“ Auge. Die Position des Gerichtsdienstes war aber ambivalent – in vielen Steckbriefen wurden diese aus der Unterschicht stammenden Männer als dringend tatverdächtig gesucht.

Das Leben der Landgerichtsverwalter, der protokollierenden Schreiber und der Beisitzer über ihre Rolle bei Gericht hinaus bleibt weitgehend dunkel, deren soziale Netze, Bildungsgang oder Lebensverhältnisse von der Forschung unterbeleuchtet.³⁸⁾ Die Gamin-

ger Beamten erhielten ihre Ausbildung durch jahrelange Praxis: Ein „Aktuaris“ half dem Landgerichtsverwalter bei den vielfältigen Schreibearbeiten und folgte ihm meist auch im Amt nach. Meist bestanden große soziale Unterschiede zwischen dem Landgerichtsverwalter sowie den meist bürgerlichen Beisitzern und den in der Regel mittellosen Angeklagten. Der Gaminer Landgerichtsverwalter erhielt beispielsweise 300 Gulden Jahresgehalt und zusätzlich noch ein Holzdeputat. Zum Vergleich: Ein Dienstknecht verdiente in dieser Zeit zwischen 8 und 15 Gulden (nach Funktion im Haus und Arbeitsmarktsituation verschieden) und zusätzlich Kost, Kleidung und Logis. Der Landgerichtsverwalter wohnte im Gerichtsort Scheibbs und besaß aufgrund seiner Funktion eine wichtige Stellung im Markt. Die in den Gaminer Gerichtsprotokollen aufgeführten Beisitzer waren meist Markträte des kleinen Marktes Scheibbs, also in der Regel Eisenhändler, Gastwirte oder Handwerker.

Generell kann man auch für Österreich sagen, daß die Oberschicht des Dorfes bzw. der Stadt eine Allianz mit dem frühmodernen Staat einging, um dem anwachsenden Problem der Armut und damit verbunden der Kriminalität Herr zu werden.³⁹⁾ Diese Parallelisierung von obrigkeitlichem und bürgerlichem Interesse wird auch bei der Bekämpfung der Kriminalität sichtbar. Das Gericht verhängte für verschiedene Delikte – vorwiegend Eigentumsvergehen oder andere kleinkriminelle Delikte – öffentlichkeitswirksame Strafen in Form von Prangerstrafen oder Verurteilungen zur öffentlichen Herrschaftsarbeit. Hauptsächlich betroffen waren davon vor allem Arme, Handwerksgesellen oder Bettler, deren armseliger Zustand und Bedürftigkeit in den Gerichtsprotokollen manifest wird.⁴⁰⁾ Meist werden ihre Lebensumstände am Ende des Verhörs am deutlichsten, wenn sie bezüglich des Schadenersatzes und der Prozeßkosten befragt werden. Die nahezu stereotype Antwort lautete: *Hab außser meinen gwändl nichts*⁴¹⁾ oder, als resignierender Zusatz des Gerichtes, *von demselben aber unvernögenheit halber die landgerichtsunkosten nicht ersetzt worden*.⁴²⁾ Aber es gab für das Gericht anscheinend auch andere Wege der Schadensersatzleistung: *Ich habe nichts in vermögen, womit ich den schaden [...] ersetzen und die aufgeloßenen unkosten bezahlen könnte. Übrigens wäre ich willens, solches nach der zeit abzdienen*.⁴³⁾

³⁵⁾ Siehe am Beispiel der „aktennmäßigen“ Geschichten Wolfgang Seidenspinners, Mythos Gegengesellschaft. Erkundungen in der Subkultur der Jauner (Internationale Hochschulschriften 279, Münster 1998), S. 135-139, und Katrin Lange, Gesellschaft und Kriminalität. Räuberbanden im 18. und frühen 19. Jahrhundert (Europäische Hochschulschriften III/584, Frankfurt/M. 1994). Zur Folklorisierung eines „Räubers“ siehe Hans-Peter Weingand, Simon Kramer – Räuber und Rebell? Eine vergleichende Untersuchung zum Mythos und zur Nachnutzung „edler“ Räuber. In: Carinthia I 188 (1998), S. 465-481.

³⁶⁾ Siehe dazu mit Schwerpunkt auf die Niedergerichte Ulrike Gleixner, Rechtsfindung zwischen Machtbeziehungen, Konfliktregelungen und Friedenssicherung. Historische Kriminalitätsforschung und Agrargeschichte in der Frühen Neuzeit. In: Werner Troßbach / Clemens Zimmermann (Hg.), Agrargeschichte. Positionen und Perspektiven (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 44, Stuttgart 1998), S. 57-71, hier 61-65.

³⁷⁾ Siehe für die Steiermark Notburga Klug, Steirische Steckbriefe als Quelle für eine Kriminalitätsgeschichte 1764-1780 (Geisteswiss. Diplomarbeit, Graz 1990); für den schwäbischen Bereich Eva Wiebel / Andreas Blauert, Gauner- und Diebstahls. Unterschichten- und Randgruppenkriminalität in den Augen des absolutistischen Staates. In: Häberlein, Devianz (wie Anm. 3), S. 67-96.

³⁸⁾ Eine Ausnahme bilden z.B. die Arbeiten von Michaela Holzkamp, Herrschaft in der Herrschaft. Die vorderösterreichische Obervogtei Triberg von 1737 bis 1780 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 142, Göttingen 1998), S. 72-112, und für Niederhessen Stefan Brakensiek, Fürstendiener – Staatsbeamte – Bürger (Bürgertum 12, Göttingen 1999), S. 193-374, und Joachim Eibach, Der Staat vor Ort. Amtmänner und Bürger im 19. Jahrhundert am Beispiel Baden (Historische Studien 14, Frankfurt/M. 1994). Mit einer Beschreibung der Tätigkeitsfelder des Gaminer Hofrichters: Martin Scheutz,

Konkurrierende Disziplinierungsgewalten im grundherrschaftlichen Markt. Der Gaminer Hofrichter mit und gegen den Scheibbs Marktrichter und -rat während des 18. Jahrhunderts. In: Pro Civitate Austriae. Informationen zur Stadtgeschichtsforschung in Österreich NF 4 (1999), S. 41-64.

³⁹⁾ Siehe die Fallstudie von Michael Frank, Dörfliche Gesellschaft und Kriminalität. Das Fallbeispiel Lippe 1650-1800 (Paderborn 1995), S. 352 f.

⁴⁰⁾ Olwen Hufton, Das Gericht. In: Heinz-Gerhard Haupt (Hg.), Orte des Alltags. Miniaturen aus der europäischen Kulturgeschichte (München 1994), S. 238-249, hier 249.

⁴¹⁾ NÖLA, GA Gaming, K 3, Melk, 1739 November 18, Zweites Artikuliertes Verhör mit Franz Gnadenberger, 27. Frage und Antwort: *Kanst du an obigen diebstählen was ersetzen?*

⁴²⁾ NÖLA, GA Gaming, K 8, Scheibbs, 1788 April 21, Urteilsverkündung Joseph Scherz.

⁴³⁾ NÖLA, GA Gaming, K 6, Scheibbs, 1778 Mai 12, Artikuliertes Verhör mit dem Fuhrknecht Franz Wuzel, 11. Frage und Antwort. Manchmal ersetzten auch die Eltern den Schaden: Ebd., Scheibbs, 1776 Februar 10, Artikuliertes Verhör mit Rosina Platsch, 29. Frage und Antwort: *Erbietest dich auch und bist in stunde all dieses widerumen zu ersetzen? Ja, ich bin von herzen willens alles dieses dem verhestigen theill zurück zu ersetzen und wenn ich es nicht im vermögen habe, so will ich meine eltern bitten, daß sie es für mich thun*. Ebd., K 4, Scheibbs, 1754 Juli 26, Artikuliertes Verhör des Obsthändlers Joseph Halbwegs, 25. Frage und Antwort: *Wie inquisit diesem diebstahl zu ersetzen in stand oder willens ist? Sagt er wolle, es schon bezahlen, mieste halt klueg wirtschafften. Notandum: Dieser salva venia diebstahl kan mit widerverkaufung des hauses ersetzt werden*.

Die formale Abwicklung der Prozesse, die qualitative Teilung der Verhöre in „summarische“ und „ordentliche“ Verhöre (häufig auch „artikulierte“ Verhöre genannt) ist in den Landgerichtsordnungen genau vorgesehen. Der Verdächtige mußte gemäß der gesetzlichen Vorgabe der „Theresiana“ zuerst „eilfertig“ summarisch verhört werden. In diesem ersten Verhör wurde er allgemein „über sein vorheriges Thun, und Lassen, und sonderlich um die Ursach seines Arrestes zur Rede gestellt [...] wo anbey um mehrerer Geschwindigkeit halber nicht eben nöthig ist, die in solcher summarischen Verhör an den Innhaftrten stellende Fragen in dem Protocoll auszuwerffen.“⁴⁴¹ Diese Verhöre wurden schriftlich in Langzeilen – anders als die nachfolgenden Verhöre – festgehalten. Der Verhörte konnte in diesem ersten Verhör anscheinend – zumindest die Protokolle sehen so aus – eine Erzählung über seine Sicht des Tatherganges vor Gericht geben. Die Genauigkeit, mit der das schnell mitgeschriebene Konzept in eine Reinschrift umgeformt wurde, also die Exaktheit der Wiedergabe des tatsächlich Gesprochenen, ist ungewiß.⁴⁵¹ Eindeutige Unterscheidungen von wörtlicher Rede der Verhörten und verändert reproduzierten Formulierungen bzw. Zusätzen des Schreibers, von direkter und indirekter Rede lassen sich in der Praxis kaum treffen.⁴⁶¹ Das Zedlersche Lexikon mahnt den Gerichtsverwalter vermutlich nicht ohne Grund zu genauer Gerichtsbuchführung: Die Gerichtshandlungen sollen in den Protokollen „deutlich und accurat eingezeichnet, und eingeschrieben werden, mit Beyfügung der Zeit, binnen welcher ein jedwedes geschehen und eingetragen worden.“⁴⁷¹ In den Gerichtsprotokollen werden verschiedene Zeitebenen aufgezeichnet: Das summarische Verhör (Zeitebene 2) beleuchtet retrospektiv die unmittelbare Tat und in unterschiedlicher Ausführlichkeit auch das Vorleben des Verhörten (Zeitebene 1). Eine zusätzliche Zeitverschiebung ergibt sich aus der meist erst später „abgeschriebenen“ Reinschrift des Konzepts (Zeitebene 3).⁴⁸¹ Gerade der Übergang von flüchtiger, oft schwer lesbarer Mitschrift in die Reinschrift ist wichtig: Formulierungen werden dabei geändert, Nuancen anders gesetzt – wie Vergleiche der nur gelegentlich erhaltenen Konzepte mit der Reinschrift beweisen. Die Formulierungen im summarischen Verhör und in den meist wesentlich später geführten artikulierte Verhören lauten oft sehr ähnlich. Landgerichtsschreiber und -verwalter scheinen den Verhörten bei der Protokollierung einiges in den Mund gelegt zu haben. Deutlich zeigen läßt sich dies bei inhaltlichen Übernahmen aus dem summarischen ins artikulierte Verhör. Textidentische Übernahmen sind aber selten, meist klingen die Formulierungen nur sehr ähnlich. Dennoch findet sich im Bestand Gaming ein eindeutiger Beweis: In einem Diebstahlsfall dürfte der Gerichtsschreiber das Protokoll des summarischen Verhörs vor sich liegen gehabt haben, als er die „authentische“ Antwort des Verhörten aufzeichnete. Der wegen Kleiderdiebstahls aufgegriffene Johann Lägler gab am 31. Juli 1786 zu Protokoll: *haben*

*wir hin und wieder herumgestohlen, bis ich endlich zu Krummsbaum bei Marbach in straf eingefangen, nach Pöchlarn eingeliefert und sodann wegen bei mir gehalten weibergewand nach Pöggstall zum landgericht übergeben worden bin.*⁴⁹¹ Rund zweieinhalb Monate später machte er laut Protokoll eine nicht nur inhaltlich, sondern auch wörtlich gleichlautende Aussage – ein deutlicher Beweis für direkte Übernahmen aus dem bereits früher abgelegten Verhör und ein Beleg dafür, daß die Protokolle nicht immer wörtlich protokolliert, sondern daß „Textbausteine“ nach Art einer Collage montiert wurden.⁵⁰¹ Das Gericht scheint abweichende Aussagen ab einem gewissen Zeitpunkt des Prozesses nicht mehr „geduldet“ zu haben.

Die im Laufe des Gerichtsverfahrens hergestellten Akten sollten nach Möglichkeit auch vor der Oberbehörde oder dem Appellationsgericht die Schuld der Angeklagten belegen und indirekt die Vorgangsweise des Landgerichtes bestätigen. Im Falle von Aktenverschickungen an die Niederösterreichische Regierung waren diese Akten auch ein Kontrollmittel der Oberbehörde.⁵¹¹ Verfahrensmängel wurden aufgedeckt, und das beteiligte Landgericht wurde gerügt.⁵²¹ Die Verfahren vor Gericht verschriftlichten Streitfälle und Anklagen. Die mündliche Tradition, in der die Angeklagten standen, wurde in die Schriftkultur des Gerichts transformiert. Das Gericht entschied ab nun über die weitere Relevanz des Gesagten, über Wahrheit und Unwahrheit. Das Gesagte wurde protokolliert, Gesten und Symbole mußten von den Schreibern verschriftlicht und damit auch interpretiert werden.⁵³¹ Die Schrift wurde dabei von den Verhörten als Herrschaftsinstrument verstanden. Die Gerichtsherrschaft erhält mit der Protokollierung und der daran anschließenden Interpretation des Falles die Definitionsmacht über die „Verbrechen“ der Untertanen.⁵⁴¹ Eine „Geschichte der Kriminalität“ ist damit auch „die Geschichte ihrer Registraturen.“⁵⁵¹ Die Angeklagten befanden sich damit zusätzlich zu ihrer sprachlich unterlegenen Position vor Gericht im Nachteil⁵⁶¹, weil sie das von ihnen Gesagte in verschriftlichter Form meist – aufgrund mangelnder Lese- und/oder

⁴⁴¹ Foregger, Theresiana (wie Anm. 11), S. 79, Artikel 31, Paragraph 2.

⁴⁵¹ Siehe z. B. auch Maria Heidegger, Soziale Dramen und Beziehungen im Dorf. Das Gericht Laudegg in der frühen Neuzeit – eine historische Ethnographie (Innsbruck 1999), S. 144 f.

⁴⁶¹ Siehe dazu Martin Scheutz, Keine Edition *ohne mich und arbeit*. Editionsprobleme anhand eines oberösterreichischen Schatzbeterprozesses aus den Jahren 1728/1729. In: Günther Franz / Franz Irsigler (Hg.), Methoden und Konzepte der historischen Hexenforschung (Trierer Hexenprozesse 4, Trier 1998), S. 69-78, hier 75.

⁴⁷¹ Johann Heinrich Zedler, Grosses vollständiges Universal-Lexikon, Bd. 10 (Halle 1735/ND Graz 1982), Sp. 1113.

⁴⁸¹ Dieses Modell läßt sich fortführen. Auf diese zeitlichen Brüche in den Protokollen hat nachdrücklich Gleixner, „Das Mensch“ (wie Anm. 1), S. 26 f., aufmerksam gemacht.

⁴⁹¹ NÖLA, GA Gaming, K 8, Scheibbs, 1786 Juli 31, Summarium von Johann Lägler.

⁵⁰¹ Ebd., Scheibbs, 1786 Oktober 17, Artikuliertes Verhör mit Johann Lägler: *haben wir verschiedener orte herum gestolen, bis ich endlich zu Krummsbaum bei Marbach in straf eingefangen, nach Pöchlarn eingeliefert und sodann wegen bei mir gehalten weibergewand nach Pöggstall zum landgericht abgegeben worden bin.* Siehe dazu auch Helga Schnabel-Schüle, Überwachen und Strafen im Territorialstaat. Bedingungen und Auswirkungen des Systems strafrechtlicher Sanktionen im frühneuzeitlichen Württemberg (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 16, Köln 1997), S. 25 f.

⁵¹¹ Siehe Dieter Hermann, Die Konstruktion von Realität in Justizakten. In: Zeitschrift für Soziologie 16 (1987), S. 44-55, hier 44; Erhard Blankenburg, Die Aktenanalyse. In: Ders. (Hg.), Empirische Rechtssoziologie (Piper Sozialwissenschaft 26, München 1975), S. 193-198.

⁵²¹ NÖLA, GA Gaming, K 9, Wien, 1791 Jänner 4, Beratungsprotokoll: *2^{tes} ist der 10^{te} artikel zu drohend und auf gewisse weise suggestiv.* Mit Bezug auf folgende Passage ebd., Böhmisches-Krut (heute Marktgemeinde Großkrut, Gerichtsbezirk Poysdorf, 1790 November 27, Artikuliertes Verhör mit Stephan Pauer: *10.) Glaubst du vielleicht, daß dir dein läugnen aus der strafe helfen wird? Nein, es wird dir vielmehr diesselbe vergrössern? 10.) Man mag mit mir machen, waß man will, so kann ich doch nicht eingestehen, weil ich nichts weiß.*

⁵³¹ Siehe Ulbrich, Zeuginnen und Bittstellerinnen (wie Anm. 6), S. 208-210.

⁵⁴¹ Dirk Blasius, Kriminologie und Geschichtswissenschaft. Bilanz und Perspektiven interdisziplinärer Forschung. In: Geschichte und Gesellschaft 14 (1988), S. 136-149, hier 146.

⁵⁵¹ Dirk Blasius, Kriminalität und Alltag. Zur Konfliktgeschichte des Alltagslebens im 19. Jahrhundert (Kleine Vandenhoeck-Reihe 1448, Göttingen 1978), S. 26.

⁵⁶¹ Hermann Bausinger, Sprachschränken vor Gericht. In: Konrad Köstlin / Kai Detlev Sievers (Hg.), Das Recht der kleinen Leute. Beiträge zur Rechtlichen Volkskunde. Festschrift für Karl-Sigismund Kramer (Berlin 1976), S. 12-27, hier 22-27.

Schreibfähigkeit und des beschränkten Zugangs zu den Akten – nicht nachvollziehen konnten.⁵⁷¹

Die erste Angabe des Verhörten vor Gericht wurde minutiös nachgeprüft. Man verhörte den Verdächtigen nach Einholung verschiedenster Auskünfte erneut „artikuliert“, das heißt Punkt für Punkt. Eine erste Konfrontation von Ermittlungsergebnissen mit den Selbstaussagen des Verhörten fand statt – damit begann das Ringen um die Wahrheit zwischen Gericht und Angeklagtem. Das Gericht sollte die „Fragstücke“ derart vorbringen, „daß gleichsam ein Fragstück aus dem anderen abfließen, und die Fragen immer stärker, und zu Ueberzeugung des Inquisitens eindringlicher werden, damit derselbe andurch, wen er sich solchergestalt in die Enge gebracht, und überwunden siehet, desto wirksamer vor Bekanntniß der Wahrheit bewogen werden möge“.⁵⁸¹ Die hier in der Theresiana bemühte Metapher der Jagd ist nicht zufällig gewählt. Das Ringen um die „Wahrheit“ – also das systematische Ausschalten des Leugnens der Verhafteten – war zäh und langwierig, einer Treibjagd vergleichbar.⁵⁹¹

Die hergestellten Akten dienten nicht nur der eigenen Information und Legitimation der Gerichtsbehörden, sondern waren zudem gleichzeitig auch ein Kommunikationsmittel der beteiligten Gerichtsadministrationen und -instanzen untereinander. Die vor Gericht gebrachte Kriminalität – meist Kleinkriminalität – wurde vom frühmodernen Staat vornehmlich als Sicherheitsrisiko angesehen. Gerichtsverfahren gegen Vagierende, Bettler oder Handwerksgelesen sollten reglementierend eingreifen und dieses Problem über Gericht lösen. Die Aufgegriffenen erscheinen als Störung der öffentlichen Ordnung vor Gericht „konstruiert“ – ihnen wurde eine potentielle kriminelle Gefährdung noch vor Beginn des Prozesses als „Generalverdacht“ unterstellt.⁶⁰¹ Die gesellschaftliche Reaktion bestärkt abweichendes Verhalten: Die Aktivitäten von Bettlern, die in den Patenten der Frühen Neuzeit immer drohender kriminalisiert wurden, standen unter stärkerer Aufsicht der selbsthaften „Öffentlichkeit“ als beispielsweise die Wallfahrer, die auf dem Weg nach Mariazell waren.⁶¹¹ Die Gerichte ahndeten die Straftaten dieser Gruppe zunehmend strenger.

3. Verschiedene Quellengattungen: Selbstzeugnisse – Normative Ordnungen – Strafprozessakten – Strafvollzugsakten

Kriminalität wurde schon von den Zeitgenossen genau nach Verbrechen, Strafe und Strafvollzug rezipiert und in Tagebüchern, anderen Selbstzeugnissen, Flugblättern oder

⁵⁷¹ Siehe Silke Götsch, Zur Konstruktion schichtenspezifischer Wirklichkeit. Strategien und Taktiken ländlicher Unterschichten vor Gericht. In: Brigitte Bönnisch-Brednich / Rolf W. Brednich / Helge Gerndt (Hg.), *Erinnern und Vergessen. Vorträge des 27. Deutschen Volkskundekongresses Göttingen 1989* (Beiträge zur Volkskunde in Niedersachsen 5, Göttingen 1991), S. 443–451, hier 450 f.

⁵⁸¹ Foregger, Theresiana (wie Anm. 11), S. 79, Artikel 31, Paragraph 3.

⁵⁹¹ Siehe am Beispiel dreier Bänden Uwe Danker, *Räuberbanden im Alten Reich um 1700. Ein Beitrag zur Geschichte von Herrschaft und Kriminalität in der Frühen Neuzeit*, Bd. 1 (Frankfurt/M. 1988), S. 107–110.

⁶⁰¹ Helfred Valentinitzsch, Fahndungs-, Gerichts- und Strafvollzugsakten als Quelle zur Alltagsgeschichte des Barockzeitalters. In: Othmar Pickl (Hg.), *Methoden und Probleme der Alltagsforschung im Zeitalter des Barock* (Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde Sonderband 1991, Wien 1992), S. 69–82, hier 71.

⁶¹¹ Zur „sekundären“ Devianz (im Rahmen des labeling approaches) siehe Siegfried Lamnek, *Theorien abweichenden Verhaltens. Eine Einführung für Soziologen, Psychologen, Pädagogen, Juristen, Politologen, Kommunikationswissenschaftler und Sozialarbeiter* (München 1979), S. 219–223.

„Armesünder“-Geschichten erinnert. Einzelne Hingerichtete hingen zur Abschreckung und als Beweis tatkräftigen Strafvollzugs lange am Galgen.⁶²¹ Der Galgen als Zeichen der Rechtssicherheit und gleichermaßen als Drohung wurde gruselig von Passanten zur Kenntnis genommen.⁶³¹ Aber auch in autobiographischen Aufzeichnungen nahm man von den justifizierten Übeltätern genau Notiz. Der aus Oberösterreich stammende Hofmusiker und Schriftsteller Johann Beer (1655–1700)⁶⁴¹ notierte penibel in seinem Tagebuch vorgefallene Feuersbrünste, Naturkatastrophen oder Übeltaten in seiner Umgebung am Weißenfelser Hof (im heutigen Sachsen-Anhalt). Zahlreiche Eintragungen bekunden Beers Interesse an der erzählten Kriminalgeschichte, an Verbrechen und deren Bestrafung: So trug er beispielsweise am 30. August 1695 ein: „Ist zu Wengelsdorf [unweit Weißenfels] eine Magd, welche ihr Kind in Mutter Leib mit zu sich genommen abtreibenden Kräuttern getödtet, mit dem Schwert gerichtet worden.“⁶⁵¹ Johann Beer versah manche dieser „Kriminalgeschichten“ in seinem Tagebuch mit kleinen Zeichnungen von Raubüberfällen oder kritzelte einen Galgen oder Hinrichtungsbilder als Glossen an den Rand des Tagebuches. Diese Einschübe in das chronologisch geführte Tagebuch dienten dem Tagebuchschreiber als Kontrast zur eigenen Position. Das eigene Tun wird dem Leben der Täter gegenübergestellt. Gleichzeitig wird die weltliche Strafe häufig als Ausdruck göttlicher Gerechtigkeit interpretiert. Im Anhang seines Tagebuches finden sich auch kurze Geschichten Beers, wo die Grenzen von faktischer Authentizität und Fiktion aufgehoben scheinen. Diese Geschichten dienten einerseits als Warngeschichten, verfestigten aber andererseits auch rollentypisches Verhalten. Eine Magd am Hof wird als Kindsmörderin – ein häufig Dienstmägden angelastetes Delikt – entlarvt.⁶⁶¹ Beer schildert eine Ehefrau – typisch „weiblich“ – als Gattenmörderin.⁶⁷¹ Diese Geschichten

⁶²¹ Siehe ein Beispiel aus der Edition eines Scharfrichter-Protokollbuches von Peter Putzer, *Das Salzburger Scharfrichtertagebuch* (Schriften des Instituts für Historische Kriminologie 1, Wien 1985), S. 59: „Mehr den 21. februaris anno 1767 hab ich den ob puncto furti et Sacrilegy bey einem Hochfürstlichen Salzburgerischen Wohlloblichen Statt gericht Hällein etc. in Verhaft gelegenen Franz Xavery Löschan mit den Schwert Hingerichtet, dessen Kopf an den Pirill gestöckt und auf das Hoch gericht genagelt und der Körper bey der Richtstatt Vergraben wor-/den, gebürtig Von Lauffen auß ober östereich, ein Kayserlicher desender, Ledigen Stand, seines alter in 23 igisten Jahr.“ Und weiter unten: „Mehr den 29. in Juny anno 1767 hab ich auf anbefehlung des Titl: gestren-/gen Herrn Statt Richters in Häll-/ein den alldorth durch den Sturm Wind Umgerissenen gallgen und den darauf gestückten Kopf Von des alldort ob puncto furti et Sacrilegy mit dem Schwert Justificirten Franz Xavery Loschan Um 9 Uhr bey der Nacht herab Nehmen und bey der Richt Statt Vergraben Miessen.“ Der Kopf des Hingerichteten steckte also vom 21. Februar bis 29. Juni 1767 am Halleiner Galgen.

⁶³¹ Ernst Walter Zeeden, Das Erscheinungsbild der frühneuzeitlichen Stadt, vornehmlich nach Reiseberichten und Autobiographien des 16. und 17. Jahrhunderts. In: Hans Eugen Specker (Hg.), *Stadt und Kultur* (Stadt in der Geschichte 11, Sigmaringen 1983), S. 70–84, hier 77.

⁶⁴¹ Siehe zu seinem Werk und zu seiner Biographie Richard Alewyn, *Johann Beer. Studien zum Roman des 17. Jahrhunderts* (Leipzig 1932), und Michael Aichmayr, *Narren- und Schelmenfiguren im Werk Johann Beers* (Schwanenstadt 1996).

⁶⁵¹ Adolf Schmiededecke (Hg.), *Johann Beer. Sein Leben, von ihm selbst erzählt. Mit einem Vorwort von Richard Alewyn* (Göttingen 1965), S. 50. Weitere Delikte: Inzest: S. 19 (1675), Mord: S. 29 (1689), S. 30 (1689), S. 32 (1691), S. 46 (1694); Selbstmord: S. 54 (1696); Kindsmord: S. 50 (1695); Diebstahl: S. 50 (1695), S. 59 (1697), S. 67 (zweimal, 1698), S. 89 (1700), S. 92 (1700); Totschlag: S. 55 (1696), S. 93 (1700); Hexerei: S. 74 (1698); Hinrichtung: S. 75 (1698); Verhaftung: S. 81 (1699); Betrug: S. 92 (1700).

⁶⁶¹ Ebd., S. 104 und zum Giftmordfall S. 107. Siehe als Beispiel für Erwähnung von „abweichendem“ Verhalten in Briefen Walter Leitsch (Hg.), *Geschichten vom polnischen Königshof aus der Zeit um 1600* (Wien 1999), S. 27–37, wo die Liebeszauberpraktiken einer Hofdame am polnischen Hof beschrieben werden.

⁶⁷¹ Zum Gattenmord und zur weiblichen Zuschreibung dieses Deliktes siehe Inge Weiler, *Giftmordwissen und Giftmörderinnen. Eine diskursgeschichtliche Studie* (Studien und Texte zur Sozialgeschichte der Literatur 65, Tübingen 1998).

dienten als „Transportwege“ für die gesellschaftlichen Konstruktionen und Deutungen von Kriminalität in der Rechtspraxis.⁶⁹⁾ Die Tagebucheintragungen vermitteln uns aber auch, wie die Autoren selbst die Wirkung des Strafvollzuges aus der Nähe erfuhren. Der aus Frankreich kommende Lukas Geizkofler (1550-1620) kehrte auf dem Weg von Straßburg nach Augsburg bei einem Wirt im Gebiet der Markgrafschaft Baden ein, dessen Frau kurz davor als Hexe hingerichtet worden war. Der Jurist Geizkofler beschrieb die Erschütterung des Wirtes und dokumentierte damit auch seine Strafrechtserfahrung in seinem Tagebuch.⁶⁹⁾ Der wegen der Hinrichtung völlig gebrochene Wirt beklagte, „daß sein weib ye vnrecht beschehen, Er hette nie nichts vnrechts von Jer gespürt, aber weil andere weiber auf Sy bekennt, hete man Sy gleich mit grosser marter gezwungen, vil ding zubekennen, deren Sy gewißlich unschuldig sey. Darauf trösteten die gäst Jeren wüth. Welcher hernach sich anderstwohin begeben, weil man sein würtshauß wegen seines hingerichteten Eheweibs so fast beschreit, deren vnschuld Er doch so hoch verfehlet, vnd allein dem Regierendem herrn Statthalter vnd seinen Jme adiungierten Baadisch(en) Rätthen die schuld gegeben.“ Kritik Geizkoflers fließt in seine Schilderung ein, weil er – nicht zu Unrecht – vermutete, daß die unter Folter erzwungenen „Geständnisse“ zur Verhaftung einer größeren Anzahl von unschuldigen Personen geführt hatten.

Die Öffentlichkeit der Hinrichtungen, die Demonstration obrigkeitlicher Gewalt an den Körpern und über die Leiber der Verurteilten – damit verbunden die Durchsetzung des Gewaltmonopols – wurde erst im Laufe des 19. Jahrhunderts zunehmend eingeschränkt.⁷⁰⁾ Das Fest der Marter wurde durch den nicht öffentlichen Strafvollzug innerhalb der Gefängnismauern ersetzt. Eine interessante Schilderung dieses Überganges bietet der Wiener Journalist Friedrich Schlögl (1821-1892), der die letzte öffentliche Wiener Hinrichtung im Jahr 1868 als ein abstoßendes Schauspiel sowohl des „Gesindels“ als auch der „schönen Leute“ darstellte und damit den Sinn dieser staatlichen Machtde-
monstration karikierte.⁷¹⁾

Die häufige Thematisierung von Kriminalität durch Zeitgenossen steht im Gegensatz zum langen historischen Desinteresse an diesem Thema. Neben einigen kleineren Arbeiten in landeskundlichen Zeitschriften weckte vorwiegend das Thema der Magie- und Zaubereiprozesse das Interesse der Rechtshistoriker und Volkskundler. Der steirische

⁶⁹⁾ Jörg Schönert, Zur Einführung in den Gegenstandsbereich und zum interdisziplinären Vorgehen. In: Ders. (Hg.), Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920 (Studien und Texte zur Sozialgeschichte der Literatur 27, Tübingen 1991), S. 13. Siehe auch den Überblick von Jörg Schönert, Kriminalgeschichte in der deutschen Literatur zwischen 1770 und 1890. In: Geschichte und Gesellschaft 9 (1983), S. 49-68.

⁷⁰⁾ Manfred Linsbauer, Lukas Geizkofler und seine Selbstbiographie. (Geisteswiss. Diss., Wien 1978), S. 315 (Edition) und in der Darstellung S. 104 f. Siehe zu dieser leider nicht in Buchform gedruckten Quelle Tersch, Österreichische Selbstzeugnisse (wie Anm. 3), S. 413.

⁷¹⁾ Richard J. Evans, Öffentlichkeit und Autorität. Zur Geschichte der Hinrichtungen in Deutschland vom Allgemeinen Landrecht bis zum Dritten Reich. In: Heinz Reif (Hg.), Räuber, Volk und Obrigkeit. Studien zur Geschichte der Kriminalität in Deutschland seit dem 18. Jahrhundert (Suhrkamp-Taschenbücher Wissenschaft 453, Frankfurt/M. 1984), S. 185-258.

⁷²⁾ Karlheinz Roszbacher / Ulrike Tanzer (Hg.), Friedrich Schlögl. Wiener Blut und Wiener Luft. Skizzen aus dem alten Wien (Salzburg 1997), S. 134-136. „Unterm Galgen“ (Hinrichtung vom 30. Mai 1868, Georg Ratkay): „War die Menge entsetzt? War sie von der fürchterlichen Sühne ergriffen? Ein jubelndes Hallo scholl durch die Lüfte, als im Momente, wie der Scharfrichter dem Todeskandidaten den Kopf zurechtlegte, eine Stellege einbrach und hundert Neugierige hinabpurzelten.“ Siehe zu Wiener Hinrichtungsstätten Felix Czeike (Hg.), Historisches Lexikon Wien, Bd. 3 (Wien 1994), S. 194.

Rechtshistoriker Fritz Byloff (1875-1940)⁷²⁾ sammelte diesbezügliches Material in verschiedenen österreichischen Archiven und legte erstmals eine Monographie und eine Quellensammlung zum Thema Magie und Hexerei vor.⁷³⁾ Daneben beschäftigten vor allem berühmte Räubergestalten, wie der Waldviertler Johann Georg Grasel, die Forschung eingehender. Rechtshistoriker untersuchten vornehmlich normative Aspekte der einzelnen Gerichtsordnungen.⁷⁴⁾ Einzelne Regionalstudien widmeten sich immer wieder dem vorwiegend als Auswuchs schlechter Zeiten verstandenen Thema Kriminalität.⁷⁵⁾ Der Wiener Rechtshistoriker Friedrich Hartl erarbeitete auf Basis städtischer Quellen eine vorwiegend auf Gerichtsinstitutionen orientierte Geschichte des Wiener Kriminalgerichts, die in ihrer vergleichenden Sicht von Norm und Strafpraxis sehr anregend für weitere Forschungen war.⁷⁶⁾ Der Grazer Rechtshistoriker Helfried Valentinitz thematisierte in zahlreichen Arbeiten seit den siebziger Jahren Kriminalität, Zauberei und Hexerei, Strafrecht allgemein und Randgruppen, widmete sich aber auch den Personen des Strafvollzuges, wie beispielsweise dem steirischen Hofvizekanzler Maurer, der entscheidend an der steirischen Hexenverfolgung ab den 1670er Jahren mitwirkte.⁷⁷⁾ Im Rahmen eines vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung unterstützten Projektes befaßte sich die Wiener Historikerin Heide Dienst vor allem mit der Erfassung der österreichischen Hexen- und Zaubereiprozesse (mit Ausnahme der Steiermark) und wies auf deren vielfältige Auswertbarkeit hin.⁷⁸⁾ Erst in den letzten zehn Jahren erlebte die österreichische Kriminalitätsforschung – mit einiger Verspätung im Vergleich zu England, Frankreich und Deutschland – einen verstärkten Aufschwung. Besonders die methodische Vielzahl der Ansätze fällt hier auf. Die äußerst vielschichtigen Gerichtsakten und -protokolle können ebenso für geschlechtergeschichtliche Fragestellungen⁷⁹⁾

⁷²⁾ Max Rintelen, Fritz Byloff. Ein Nachruf. In: Zeitschrift des Historischen Vereins für Steiermark 36 (1943), S. 121-126.

⁷³⁾ Fritz Byloff, Volkskundliches aus Strafprozessen der österreichischen Alpenländer mit besonderer Berücksichtigung der Zauberei- und Hexenprozesse 1455 bis 1850 (Quellen zur deutschen Volkskunde 3, Berlin 1929); ders., Hexenglaube und Hexenverfolgung in den österreichischen Alpenländern (Quellen zur deutschen Volkskunde 6, Berlin 1934).

⁷⁴⁾ Ernst Carl Hellbling, Grundlegende Strafrechtsquellen der österreichischen Erbländer vom Beginn der Neuzeit bis zur Theresiana. Ein Beitrag zur Geschichte des Strafrechts in Österreich. Bearbeitet von Ilse Reiter (Wien 1996).

⁷⁵⁾ Regionalstudien für Niederösterreich (in Auswahl): Emil Schneid, Rechtspflege und Rechtsauffassung im alten Eggenburg. In: UH 29 (1958), S. 6-17; Ernst Katzer, Ein Hexenprozeß in Gutenstein aus dem Jahr 1641. In: UH 41 (1970), S. 68-78; Viktor Liebscher, Die Aspanger Kriminalgerichtsbarkeit im Wandel der Jahrhunderte. In: UH 55 (1984), S. 132-145; Walter Pongratz, Aus den Gerichtsprotokollen zweier Waldviertler Herrschaften. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte der Frühen Neuzeit. In: UH 61 (1990), S. 205-261; Dorothea Raser, Zauberei- und Hexenprozesse in Niederösterreich. In: UH 60 (1989), S. 14-41.

⁷⁶⁾ Friedrich Hartl, Das Wiener Kriminalgericht. Strafrechtspflege vom Zeitalter der Aufklärung bis zur österreichischen Revolution (Wien 1973). Siehe auch den Literaturbericht von dems., Historische Kriminologie in Österreich. In: Österreichische Juristen-Zeitung 33 (1978), S. 285-294.

⁷⁷⁾ Helfried Valentinitz, Eine Juristenkarriere in der Steiermark zur Zeit der großen Hexenverfolgung. Der innerösterreichische Hofvizekanzler Thomas Ignatius Freiherr von Mauerburg (gest. 1686). In: Zeitschrift des Historischen Vereins für Steiermark 84 (1993), S. 103-126, bes. 112.

⁷⁸⁾ Heide Dienst, Entwicklung, Stand und Probleme der Textaufnahme von österreichischen Zauberei-prozessakten. In: Franz / Irsgler, Methoden und Konzepte (wie Anm. 46), S. 53-68 (Überblick der transkribierten Prozesse S. 60-65).

⁷⁹⁾ Andrea Griesebner, „Er hat mir halt gute Wörter gegeben, daß ich es Thun solle.“ Sexuelle Gewalt im 18. Jahrhundert am Beispiel des Prozesses gegen Katharina Riedlerin und Franz Riedler. In: Michael Weinzierl (Hg.), Individualisierung, Rationalisierung, Säkularisierung. Neue Wege der Religionsge-

verwendet werden, wie sie auch andererseits den „sozialdisziplinierenden“ Zugriff des frühmodernen Staates bzw. der Grundherrschaft auf den einzelnen⁸⁴⁾ oder die kaum funktionierende Armenversorgung verdeutlichen.⁸⁵⁾ Daneben läßt sich mit Hilfe der Gattung Gerichtsprotokoll ein facettenreicher „anthropologischer“ Blick auf ein Tiroler Dorf des späten 16. Jahrhunderts werfen⁸⁶⁾: Unterschiedliche soziale Räume von Männern und Frauen werden sichtbar und in ihrer Geschlechtsspezifität durch die Gerichtsakten greifbar. Aber nicht nur die Angeklagten finden in letzter Zeit verstärkt Beachtung, sondern auch die lange Zeit pauschal als „unehrlich“ bezeichneten Scharfrichter und Gerichtsdienner.⁸⁷⁾

Unter Gerichtsakten werden quellenmäßig verschiedene Typen verstanden, die man – Helfried Valentimtsch folgend⁸⁸⁾ – in normative Ordnungen, Strafgerichtsakten und Strafvollzugsakten unterteilen kann, wobei die Gattungsgrenzen bei den beiden letztgenannten Typen fließend sind. Die normativen Texte bildeten die Grundlage für die Behandlung straffällig gewordener Täter. Die für Niederösterreich erlassene Landgerichtsordnung von 1656 steckte sowohl im formalen wie im strafrechtlichen Bereich den Spielraum des Gerichtes für einen zu führenden Strafprozeß ab. Gleichzeitig regulierte der an den Verhörten gestellte und verpflichtend vorgeschriebene Fragenkatalog auch die Erkenntnismöglichkeit für den heutigen Leser. Im Falle von Abweichungen gegenüber der gesetzlichen Vorlage legte die Niederösterreichische Regierung immer wieder Einspruch ein. Das Gericht mußte dann beispielsweise übergangene Verfahrensschritte auf diese Intervention hin nachholen. Die Landgerichtsordnungen boten sowohl materielles Recht als auch Strafprozeßrecht. Die Landgerichtsordnung von 1656 mit einem Umfang von hundert einzelnen Artikeln besaß durch über hundert Jahre unverändert Geltung in Niederösterreich. Zur Aktualisierung der Gerichtsordnungen wurden immer wieder – viele Bereiche des alltäglichen Lebens umspannend – punktuell Gesetze in Form von Patenten oder Zirkularen erlassen oder, wie der gebräuchliche Rechtsterminus lautete, „publiziert“. Diese manchmal recht umfangreichen Gesetzestexte wurden den Betroffenen in der Regel laut und vernehmlich vorgelesen, sodaß sie von allen bürgerlichen Einwohnern eines Marktes bei den Marktversammlungen zur Kenntnis genommen werden mußten.⁸⁹⁾

schichte (Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit 22, Wien 1997), S. 130-155. Siehe auch Susanne Hehenberger, „Hast du es gewusst, daß ihr mitsamen blutsfreunde seydt?“ Das Delikt „Inzest“ in der Strafpraxis der Herrschaft Freistadt im 18. Jahrhundert (Geisteswiss. Diplomarbeit, Wien 1999).

⁸⁴⁾ Thomas Winkelbauer, „Und sollen sich die Parteien gütlich miteinander vertragen.“ Zur Behandlung von Streitigkeiten und von „Injurien“ vor den Patrimonialgerichten in Ober- und Niederösterreich in der frühen Neuzeit. In: Zeitschrift für Rechtsgeschichte Germ. Abt. 109 (1992), S. 129-158; ders., ... und ist die Gefangene weit und breit mit der Zauberei in großem Geschrei.“ Der Gröbner Zauberei- und Hexenprozeß von 1592/93 in sozial- und rechtsgeschichtlicher Beleuchtung. In: UH 58 (1987), S. 3-29.

⁸⁵⁾ Alfred Stefan Weiss, „Providum imperium felix.“ Glücklich ist eine voraussehende Regierung. Aspekte der Armen- und Gesundheitsfürsorge im Zeitalter der Aufklärung, dargestellt anhand Salzburger Quellen ca. 1770-1803 (Dissertationen der Universität Salzburg 54, Wien 1997). Siehe auch Norbert Schindler, Die Entstehung der Unbarmherzigkeit. Zur Kultur und Lebensweise der Salzburger Bettler am Ende des 17. Jahrhunderts. In: Ders., Widerspenstige Leute. Studien zur Volkskultur in der Frühen Neuzeit (Frankfurt/M. 1992), S. 258-314.

⁸⁶⁾ Heidegger, Soziale Dramen (wie Anm. 45).

⁸⁷⁾ Heinz Moser, Die Scharfrichter von Tirol. Ein Beitrag zur Geschichte des Strafvollzuges in Tirol von 1497-1787 (Innsbruck 1982).

⁸⁸⁾ Valentimtsch, Fahndungsakten (wie Anm. 60), S. 72-81.

⁸⁹⁾ Stadtarchiv Scheibbs, Marktgerichtsprotokoll, Michaelitaiding 24. Oktober 1778, fol. 48: *Publication*

Die Quellengruppe der Strafgerichtsakten ist äußerst vielfältig, die Gattungszuordnung nicht immer ganz schlüssig. Die Fahndung nach verdächtigen Personen erfolgte im 18. Jahrhundert meist über gedruckte oder handschriftlich vervielfältigte Steckbriefe – ein seit der Mitte des 16. Jahrhunderts bekanntes Fahndungsinstrument.⁹⁰⁾ Die Angaben von Überfallenen bzw. auch die Aussagen von Verhörten wurden dazu benutzt, um brauchbare Angaben für die Erstellung eines Steckbriefes zu erhalten, der möglichst rasch an die umliegenden Gerichte verteilt werden sollte.⁹¹⁾ Die Personen-„Signalmente“ sind vorwiegend an einer genauen Beschreibung der Kleider, der Statur und der Haare orientiert. Die Physiognomie spielt dabei nur eine geringe Rolle. Körperliche Auffälligkeiten werden hingegen genau vermerkt: Ein entlaufener Dienstknecht ist etwa *blattersteppigen*, ein anderer *runden blatermasigten angesichts*; andere Verdächtige sind dagegen *sauber glatten angesichts*.⁹²⁾ Auch die Absenz von Anomalien im Gesicht wird in den Steckbriefen genau festgehalten. Minutiöse Kleiderbeschreibungen als Ausdruck sozialer Distinktion und regionaler Zugehörigkeit verraten uns das äußere Erscheinungsbild der Gesuchten.⁹³⁾ Ein wegen Raubüberfalles auf einen Kleinhäusler gesuchter Mann wird folgendermaßen beschrieben: *Joseph N., bei 24 Jahr alt, ledigen standes rund braunen angesichts, lichtbrauner haare, breiter nase, hat am leibe einen grünen rock mit hafteln, ein rothes leibel mit falschen goldschmuren und weißlichten knöpfen, schwarzlederne hosen, blaue sockenstrumpf, niedere schuh mit gelb messingenen schmalen und ein roth seidenes tuchel um den hals. Ubrigens ist derselbe von dem inwohner des hauseis bei der gegenwehr mit einem messer in den leib gestochen worden. Wäre ausfindig zu machen, bei betreten anzuhalten, und die anzeige einer hochlöblichen landesregierung zu machen.*⁹⁴⁾ Die Kleider sind konstitutiv für die „Identität“ des Mannes, die Beschreibung der Gesichter wurde erst im 19. Jahrhundert⁹⁵⁾, gestützt auf anthropometrische

deren kreisämtlichen und anderen verohnungen ist bey anwessender burgerschafft worthentlich beschehen; ebd., Ratssatzung 7. Jänner 1780, fol. 113: *Publication bey versammlung der gesanten burgerschafft. Sein derselben alle bis anhero angekommene k. k. kreisamts circularien vorgelesen worden.*

⁹⁰⁾ H. Holzhauser, Steckbrief. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 5 (1990), Sp. 1931 bis 1933.

⁹¹⁾ NÖLA, GA Gaming, K 8, Scheibbs, 1786 Oktober 17, Artikuliertes Verhör mit Johann Lagler, Zusatz nach der 22. Frage: *Anmerkung. Es sind nach abgenommen summarischer aussag sogleich die steckbrief wegen ausfindigmachung dieses Ladels abgeschicket worden, auch sind selbe gedrucker durch das löbl. k. k. kreisamt cirkuliert, es ist aber bis anhero von selben nichts ausfindig gemacht worden.*

⁹²⁾ Siehe dazu auch die Graphik bei Klug, Steirische Steckbriefe (wie Anm. 37), S. 47.

⁹³⁾ Siehe dazu Seidenspinner, Mythos (wie Anm. 35), S. 151-238.

⁹⁴⁾ NÖLA, GA Gaming, K 7, Wien, 1783 Dezember 23, Gedruckter Steckbrief von Joseph N.

⁹⁵⁾ NÖLA, GA Gaming, K 6, Gleib, 1770 September 3, mit einer – für das Landgericht Gaming im 18. Jahrhundert untypischen – Beschreibung des Gesichts: *Catharina Holzerin, ledig, 23 Jahr alt, catholisch, ist etwas mehr gros als mittelmassiger statur, hat schwarz braune haar, deto derley aber ganz dünne augenbrauen, dunkel braune augen, ein etwas langlecht und blattersteppig, ein langlecht und unten her schmalle nasen, obenher aber beederseits der nase zimlich erhoben und etwas stärker blattersteppig einen schmalle, etwas aufgeworfenen mund, rechter seits neben den mund ein linsen grosses muttermal, hell rothe lefzen, weis und wohlgewachsene zähne, sonst durchaus einen gerad und schlangen leib, ist dermalten in ganzen leib mit einem ausschlag behaffet. Traget eine schwarz sammetene judenhuuben mit einem schwarz und breiten herlspez, ein roth weiß gestrüß seidenes doppeltüchel, um den halß ein dunkel silberfarbes zeuches rüchel mit kleinen weissen verzümmten knöpfen, einen braun cothonenen vorleib oder brustfleckh, ein ins blaue einschlagend silberfarben oberneckh von ordinari haßzench, einen schwarz zeuchenen alten unterneckh, ein blau abgetragen leinwandenes fürnckh, blau baunwohlene strümpf, niedere ebene schuech mit kölnischen bündeln zum bündeln, hat einen grauen grossen weiberhuth, mit schwarzen tufet eingefast, redet gut teutsch.*

Erkenntnisse, interessant.⁹²⁾ Eine Untersuchung steirischer Steckbriefe erbrachte, daß vorwiegend Unterschichtangehörige (vagierende Handwerksgelesen, abgedankte Soldaten, Gerichtsdienner usw.) mit Hilfe dieser Briefe gesucht wurden.⁹³⁾ Eine Bettlerin gab – obrigkeitliche Vorgaben verinnerlichend – als Reaktion auf eine steckbrieflich gesuchte Bekannte zu Protokoll: *Sie mus was schlechtes angefangen haben, weils iz in steckbrief beschrieben ist.*⁹⁴⁾ Die betroffenen Bettler oder Dienstboten trachteten sich gegenseitig vor dieser steckbrieflichen Fahndung zu warnen, um dadurch der Obrigkeit zu entgehen.⁹⁵⁾

Eines der Kernprobleme des frühmodernen Staates stellte die selbthafte und die nicht selbthafte Armut dar. Städtische und grundherrschaftliche Versorgungseinrichtungen sollten sich gemäß dem Heimatrecht um die eigenen Armen und Kranken kümmern, wohingegen fremde Bettler bestraft und an ihre jeweiligen Heimatgemeinden abgeschoben werden sollten. Die jährlich stattfindende Generalstreife oder die monatlichen Partikularstreifen und die darüber angelegten Streifprotokolle belegen den großen administrativen Aufwand bei der Reglementierung des Armenproblems. Vagierende Bettler oder Verdächtige ohne Paßbriefe bzw. Handwerksgelesen ohne Zeugnis oder „Kundschaft“ mußten aufgestöbert, anschließend verhört und zu einem zentralen Sammelplatz gestellt werden. Diese Protokolle sind Momentaufnahmen eines Bettlerlebens, und gleichzeitig dokumentieren sie den Blick der Obrigkeiten auf die betreffende vagierende Person. Nach dem Verhör, bei dem die Identität der aufgegriffenen Person eruiert wurde und meist auch eine kurze Personenbeschreibung im Streifprotokoll erfolgte, wurde ein Schubpaß ausgestellt.⁹⁶⁾ Die aufgegriffenen Personen wurden anschließend unter Bewachung auf einen zentralen Treffpunkt (den sogenannten Rendez-vous-Platz) von Landgericht zu Landgericht geführt, von wo sie unter Bewachung an ihren Heimatort abgeschoben wurden. Als Beispiel führe ich die Beschreibung einer im Landgericht Gaming aufgegriffenen Frau an: *Puderin Catharina, leediges standts, 30 jahr alt, von Räming⁹⁷⁾ nechst Losstain, untern herrn von Löschenbrandt gehörig, in Ober Oesterreich gebürtig, hat bey sich ein kindt namens Maria Baumgartnerin von 3 jahren alt, hat solches zu besagten Räming von einen abgedanckhten soldaten Wolff Baumgartnern überkommen. Notandum: Ist ein kurze persohn, braunen gesichts und gespitzen nusen, eines liederlichen und zerfetzten aussehens. Resolution: Wirdt inhalt hochlöblicher regierungsverordnung auf den rendes[!]-vous Mölkh, den 20. Juny, geliffert und von daman an dessen geburthsorth in Ober Öessterreich geschoben.*⁹⁸⁾ Der Grund der Zu-

⁹²⁾ Peter Becker, Kriminelle Identitäten im 19. Jahrhundert. Neue Entwicklungen in der historischen Kriminalitätsforschung. In: Historische Anthropologie 2 (1994), S. 142-157.

⁹³⁾ Klug, Steirische Steckbriefe (wie Anm. 37), S. 50 f.

⁹⁴⁾ NÖLA, GA Gaming, K 10, Scheibbs, 1796 September 12, Artikuliertes Verhör mit Appolonia Langin, I. Antwort.

⁹⁵⁾ Ebd., Scheibbs, 1796 September 12, Artikuliertes Verhör mit Appolonia Langin, 7. Frage und Antwort: Warnung vor einem Steckbrief: *Hast du nicht gewust, daß man leüthe, die durch steckbrief angeschrieben und beschent [!] sind, dem gericht anzeigen, nicht verhellen, noch weniger durch unterbringung solcher nachrichten unterstützen und ihnen gelegenheit zur flucht geben solle? Ich habe mirs so weit nicht ausgeweriet, daß es soll fehlig seyn, wenn ichs sage. Aber iz wuste ichs schon besser. Weils mein gütterin war, hab ich mir auch mit ihr meine hände nicht waschen wollen, daß ich selbst anzeigen solle.*

⁹⁶⁾ Siehe zum Schubrecht Ilse Reiter, Ausgewiesen, abgeschoben. Eine Geschichte des Ausweisungsrechtes in Österreich vom ausgehenden 18. bis ins 20. Jahrhundert (Habilitationsschrift, Wien 1996).

⁹⁷⁾ Gemeinde Großraming, Gerichtsbezirk Weyer; Gemeinde Losenstem, Gerichtsbezirk Weyer.

⁹⁸⁾ NÖLA, Herrschaftsarchiv Scheibbs [HA Scheibbs], Hs. 3/31c, fol. 10. Siehe zum Vergleich auch Bräuer,

schreibung eines „liederlichen“ Aussehens wird im Protokoll nicht näher angeführt und stellt eine pejorative Bewertung des protokollführenden Landgerichtsverwalters dar. Die solcherart abgeschobenen Personen machten sich meist bald wieder – von ihrer Heimatgemeinde unzureichend versorgt – bettelnd auf den Weg.

Neben den schon breiter geschilderten Gerichtsprotokollen haben die ökonomischen Aspekte der Gerichtsbarkeit bisher in der Forschung noch wenig Beachtung gefunden, obwohl gerade Richterrechnungen⁹⁹⁾ und Aufstellungen über Prozeßkosten¹⁰⁰⁾ ein wesentlicher Aspekt der Gerichtsbarkeit sind, der großen Einfluß auf die Sanktionspraxis der Gerichte besaß. Ein Blick auf die hohen Kosten, die bei einer Hinrichtung anfielen, verdeutlicht auch, daß die frühneuzeitliche Strafpraxis bei weitem nicht so grausam war, wie das gängige Vorurteil behauptet. Eine 1739 vorgenommene Hinrichtung eines wegen *bestialtitas* (Unzucht mit Tieren) verurteilten Mannes kostete beispielsweise unter Einrechnung der Urteilstaxe 175 Gulden. Der Gminger Hofschreiber verdiente im Vergleich dazu 120 Gulden pro Jahr. Das Gminger Landgericht mußte die Anwendung dieser Strafform – auch aus ökonomischen Gründen – dosiert einsetzen. Im Schnitt fand in der für das Landgericht Gaming gut belegten Zeit zwischen 1707 und 1721 jährlich eine Hinrichtung im Gerichtsort Scheibbs statt.¹⁰¹⁾

Einzig Sexualdelikte (Unzucht oder Schwangerschaft) schlugen sich in den Bilanzen der Landgerichte aufgrund der Strafgeldzahlungen positiv zu Buche, ansonsten arbeiteten die meisten Gerichte negativ und stellten eine finanzielle Belastung für den Gerichtsinhaber dar.¹⁰²⁾ Dennoch war der Besitz eines Landgerichtes aus Prestige Gründen wichtig. Bislang kaum erforscht ist die amtliche Korrespondenz und Kommunikation zwischen den einzelnen Gerichten und den Oberbehörden. Gerade diese Schreiben vermitteln sowohl Einblicke in die gerichtliche Bewertung der Verhörten als auch in den administrativen Alltag der Beamten. Häufig beschwerten sich die Gerichte über ausständige Antworten, unfreundliche Rückschreiben oder unvollständige Ermittlungen. Gerade dieses lange Warten auf Rückantworten und damit verbunden Kompetenzkonflikte verlängerten die Dauer von Kriminalverfahren erheblich. Unsichere Postwege, falsch verstandene Ortsnamen oder unklare Gerichtszuständigkeiten werden als bürokratische Hindernisse immer wieder genannt. Ende Juli 1801 wandte sich die nach der Aufhebung der Kartause Gaming im Josephinischen Klostersturm mittlerweile verstaatlichte Staatsgüterherrschaft Scheibbs an das Kriminalgericht Wolkenstein *um gutwillige auskunft* in einem Diebstahlsfall. Als ein Monat ohne Nachricht verstrich, fühlten sich die Scheibbsener *hemüssiget, dieses gesuche hiemit dringend zu wiederholen.*¹⁰³⁾ Wenige Tage später

..... und hat seithero gebetlet“ (wie Anm. 18), der auf Basis von 1500 Protokolleintragungen ein komplexes Bild der Wiener „Bettlerszene“ in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts entwerfen konnte.

⁹⁹⁾ Herta Mandl-Neumann, Alltagskriminalität im spätmittelalterlichen Krems. Die Richterrechnungen der Jahre 1462-1478. In: Mitteilungen des Kremser Stadtarchivs 23/24/25 (Krems 1985), S. 1-144.

¹⁰⁰⁾ Siehe als Beispiel Sibylle Wentker, Die Greinberger Prozesse 1694-1694 (Staatsprüfungsarbeit am Institut für Österreichische Geschichtsforschung, Wien 1995), S. 75-170.

¹⁰¹⁾ Siehe zu dieser Strafform Richard van Dülmen, Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafritual in der frühen Neuzeit (Frankfurt/M. 1988). Siehe auch das gut behilderte Buch von Wolfgang Schild, Die Geschichte der Gerichtsbarkeit: Vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtsprechung, 1000 Jahre Grausamkeit (Hamburg 1997).

¹⁰²⁾ Helmuth Feigl, Die niederösterreichische Grundherrschaft vom ausgehenden Mittelalter bis zu den theresianisch-josephinischen Reformen (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 16, St. Pölten 1998), S. 138.

¹⁰³⁾ NÖLA, GA Gaming, K 10, Scheibbs, 1801 September 1, Brief des LG Scheibbs an das LG Wolkenstein.

schaltete man die Oberbehörde ein, die den zähen Gang der steirischen Ermittlungen beschleunigen sollte: Weil man bei den hier unbekannt postkurs und gegend in Steuer nicht weiß, ob die korrespondenz richtig an ort und stelle gekommen, so bittet man gehorsamst, ein hochlöbliches appellationsgericht wolle die einleitung so vest geruhen, daß vom gedachten kriminalgericht zu Irdung baldigst eine antwort erfolge.¹⁰⁶⁰ Angaben zur individuellen Situation des Beamten finden sich in dieser Korrespondenz und den Gerichtsakten nur indirekt.¹⁰⁶¹ Dennoch sind diese Briefe oft die einzige Möglichkeit, über den Alltag der Beamten – über deren Lebensumstände ist in der Regel bis auf ihren Namen kaum etwas bekannt – Näheres zu erfahren. In der Regel kennt man lediglich die umfangreichen Akten und Protokolle der Beamten.

Die Strafvollzugsakten sind als Gattung nicht immer deutlich von den Strafgerichtsakten zu trennen. Ein Überblick über das Ausmaß der Gesamtkriminalität wird erst im 19. Jahrhundert möglich, als die ersten amtlich geführten Kriminalstatistiken einen genaueren quantitativen Überblick über Strafe und Strafzumessung erlauben.¹⁰⁶² Für die Zeit davor sind wir auf die Protokollbücher der einzelnen Gerichtsherrschaften oder der nicht immer erhalten gebliebenen Registraturen der Zentralbehörden angewiesen. Häufig finden sich in den Protokollbüchern der Gerichte die Angaben zur Person des Angeklagten und die verhängte Strafe gekoppelt. Über die Protagonisten selbst, die Verurteilten, gibt es kaum Nachrichten. Autobiographische Schilderungen von Häftlingen sind äußerst rar. Die wenigen erhaltenen Zeugnisse belegen die tristen Haftbedingungen während des Gerichtsverfahrens und die durch den Prozeßverlauf bewirkten Stimmungsschwankungen des Häftlings. Eines dieser seltenen Beispiele stellt das „Gefängnistagebuch“ des salzburgischen Pflegers Kaspar Vogl (von Zell) dar, der 1608 in eine Bauernrevolte anläßlich der unter Erzbischof Wolf Dietrich vorgenommenen Urbaraufzeichnung verwickelt wurde. Während seiner Haftzeit auf der Festung Hohensalzburg verfaßte er ein Tagebuch, worin er den Prozeßfortgang, seine wechselnden Gefängnisse und seinen Weinkonsum genau verzeichnete. Die vor dem Zellenfenster nistenden Schwalben werden zu wichtigen Bezugspunkten der Außenwelt während der langen Haft.¹⁰⁶³ Am 21. August 1606, mehrere Wochen vor seiner Hinrichtung, vermerkt Kaspar Vogl in berührender Weise, daß seine Schwalben, „so vor zween siz im zimer gehabt, außbliben“.¹⁰⁶⁴

Die Protokolle von Zucht-, Arbeits- und Waisenhäusern listen die inhaftierten Personen genau nach Geburtsort, Beruf und verurteiltem Delikt auf. Gleichzeitig erfahren wir etwas über den Gefängnisalltag dieser vor allem gegen den *schändlichen müßiggang* gerichteten sozialdisziplinierenden Institutionen. Der Tagesablauf der Zücht-

linge in diesen „Fabriquen“, einer Mischung aus Besserungsanstalt, Manufaktur und Zuchthaus, war exakt geregelt. Im 1754 gegründeten Salzburger Zuchthaus standen die Insassen beispielsweise im Sommer wochentags um 5 Uhr auf. Anschließend mußten sie sich „ankleiden, waschen, kämmen; aufbetten, zusammenbutzen und sodann sämtl. mit einander das Morgen Gebett [...] laut abbetten“¹⁰⁶⁵, bevor die Morgensuppe gegessen wurde. Vor der Arbeit war noch der Besuch der Morgenmesse verpflichtend vorgeschrieben. Diese Aufzeichnungen sind zwar spröde, vermitteln uns aber wichtige Kenntnisse nicht nur über den erzwungenen Tagesablauf der Insassen, sondern auch über deren Reaktionen auf diese 1671 erstmals in Österreich eingeführte Form der Strafe; immer wieder sind erfolgreiche und mißlungene Fluchtversuche verzeichnet. Die zahlreichen Fluchtversuche werden ebenso dokumentiert wie die vielen in den meist negativ bilanzierenden Zuchthaus-Fabriken auftretenden Krankheiten.

Im Zusammenhang mit dem Strafvollzug, bei Folter und Hinrichtung, spielt der ausführende Scharfrichter eine wichtige Rolle. Diese Berufsgruppe, lange Zeit pauschal als der Inbegriff von Unehrllichkeit gesehen¹⁰⁶⁶, war zwar randständig, aber bei weitem gesellschaftlich nicht so desintegriert, wie häufig vermutet. Der Bregenzener Scharfrichter wurde als versierter Kenner des menschlichen Körpers beispielsweise bei Krankheiten von Leuten verschiedener sozialer Schichten um Rat gefragt.¹⁰⁶⁷ Der Nürnberger Scharfrichter wohnte – anders als die seinem Beruf zugeschriebene „Unehrllichkeit“ vermuten lassen würde – unbehelligt im größten Miethaus der Stadt.¹⁰⁶⁸ Daneben gibt es aber auch eine ganze Fülle von Belegen vor allem aus dem handwerklichen Bereich, die seine gesellschaftliche Ausgrenzung belegen. Diese im Vergleich zum übrigen Gerichtspersonal relativ gut erforschte Berufsgruppe betrieb eine sehr gezielte Besetzungspolitik der freien Abdecker- und Scharfrichterstellen, sodaß weitverzweigte Dynastien und soziale Netze entstanden.¹⁰⁶⁹

4. Solle Gott die rechte ehre geben. Der Eid als Mittel zum Geständnis

Gerichtsakten sind, wie schon gezeigt, keine authentische Quellengattung. Rückschlüsse über den wahren Tathergang lassen sich daraus nur begrenzt gewinnen.¹⁰⁷⁰ Der

¹⁰⁶⁰ Ebd., Scheibbs, 1801 September 5, Brief der Staatsgüterherrschaft Scheibbs an das Appellationsgericht.

¹⁰⁶¹ Eine Ausnahme wären Personalakten, die aber nur teilweise vorliegen. Siehe als Beispiel Sigrid Jahns, Das Generalexamen der Kammergerichtsassessoren als „Ego-Dokument“? In: Schulze, Ego-Dokumente (wie Anm. 2), S. 191-205.

¹⁰⁶² Dietrich, Übeltäter (wie Anm. 7), S. 19 f.

¹⁰⁶³ Siehe mit weiterer Literatur zum Thema die Edition eines Gefängnistagebuches aus dem 17. Jahrhundert bei Martin Schentz / Harald Tersch, Das Salzburger Gefängnistagebuch und der Letzte Wille des Zeller Pflegers Kaspar Vogl (hingerichtet am 8. November 1606). In: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 135 (1995), S. 689-748, Edition: 736-748. Ein vergleichbares Tagebuch wäre: Walter Brunner, „Saufen oder Raufen!“ Aus dem Gefängnisalltag des zum Tode verurteilten Mafelzverbrechers Andreas Schludterpacher (1663). In: Mitteilungen des Steiermärkischen Landesarchivs 47 (1997), S. 139-198.

¹⁰⁶⁴ Schentz / Tersch, Salzburger Gefängnistagebuch (wie Anm. 107), S. 737; siehe auch 713 f.

¹⁰⁶⁵ Helmut Beneder, Das Salzburger Zucht- und Arbeitshaus in der Zeit von 1754/55 bis 1779. In: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 138 (1998), S. 383-442, hier 413.

¹⁰⁶⁶ Siehe hier vor allem das auf einer äußerst disparaten Quellenbasis basierende Buch von Werner Dankert, Unehrlliche Leute. Die verfeimten Berufe (München 1979), das fälschlich eine generelle Unehrllichkeit gewisser Berufe konstruieren will. Siehe Richard van Dülmen, Der ehrlose Mensch. Unehrllichkeit und soziale Ausgrenzung in der Frühen Neuzeit (Köln 1999).

¹⁰⁶⁷ Siehe Wolfgang Scheffknecht, Scharfrichter. Eine Randgruppe im frühneuzeitlichen Voralberg (Konstanz 1995), S. 175.

¹⁰⁶⁸ Siehe Jutta Nowosadtko, Scharfrichter und Abdecker. Der Alltag zweier „unehrlicher Berufe“ in der Frühen Neuzeit (Paderborn 1994), S. 231.

¹⁰⁶⁹ Für Kärnten erarbeitet von Hans Matschek, Der verfeimte Beruf des Wasenmeisters. In: Carinthia 1180 (1990), S. 401-434. Siehe dazu für das Waldviertel Harald Hitz, Johann Georg Grasel – die Karriere eines Räubers. In: Ders. (Hg.), Johann Georg Grasel. Räuber ohne Grenzen (Schriftenreihe des Waldviertler Heimatbundes 34, Horn-Waidhofen/Thaya 1999), S. 11-58, hier 26-29.

¹⁰⁷⁰ Siehe zu diesem Problem Albert Schnyder-Burghartz, Alltag und Lebensformen auf der Basler Landschaft um 1700. Vorindustrielle, ländliche Kultur und Gesellschaft aus mikrohistorischer Perspektive

Historiker versucht, aus einer Anzahl von differierenden oder repetitiv gleichlautenden Aussagen Übereinstimmendes herauszufinden; die verschiedenen Aussagen der Prozeßbeteiligten werden auf Vergleichbares bzw. Unterschiedliches hin untersucht und gegengelesen – wobei für den Historiker wie auch für den Prozeßführer nicht immer Klarheit über den Tathergang zu gewinnen ist. Die Aussagen vor Gericht (vom summarischen „Rohmaterial“ zu immer detaillierteren Befragungen) boten die Grundlage für die Urteilsfindung gemäß den normativen Vorgaben; daneben lassen sich die Aussagen auf einer „latenten“, häufig nicht explizit ausformulierten Ebene des Textes auch für Aussagen über das Alltagsleben, über Ordnungsvorstellungen der Beteiligten oder deren Lebensräume verwenden.¹¹⁵⁾ Einer der wichtigsten, schon zeitgenössisch verwendeten Begriffe vor Gericht war jener der „Wahrheit“ oder, seltener verwendet, der „Wahrhaftigkeit“.¹¹⁶⁾ Die untersuchenden Landgerichtsverwalter forderten die Verhörten zur Rekonstruktion der Ereignisse und Feststellung der Schuld des Betroffenen immer wieder auf, die *gründliche Wahrheit*, die *unverfälschte Wahrheit* oder gar die *ohnverfälscht gründliche Wahrheit* zu gestehen.¹¹⁷⁾ Die Verhörten mußten deshalb ihre Aussage vor Gericht beschwören oder zumindest angeben, daß sie bereit waren, ihre Aussagen nötigenfalls eidlich zu bekräftigen.¹¹⁸⁾ Häufig scheinen zur Bestärkung der Verhörten auch Bilder mit Weltgerichtsszenen in den Gerichtsstuben und Rathäusern gehangen zu haben. Das „Jüngste Gericht“ drohte den Verhörten wie den Richtern im Falle von falschen Angaben bzw. falschen Richtsprüchen vor Gericht.¹¹⁹⁾ Der *richterstuhl Gottes*¹²⁰⁾ ist in den Verhörprotokollen auch im 18. Jahrhundert noch ständig präsent. Die Seligen wan-

– Bretzwil und das obere Waldenburger Amt von 1690 bis 1750 (Quellen und Forschungen zur Geschichte und Landeskunde des Kantons Basel-Landschaft 43, Basel 1992), S. 259.

¹¹⁵⁾ Siehe dazu Regina Schulte, Das Dorf im Verhör. Brandstifter, Kindsmörderinnen und Wilderer vor den Schranken des bürgerlichen Gerichts Oberbayern 1848-1910 (Reinbek 1989), S. 25-31.

¹¹⁶⁾ Ludger Hoffmann, Zur Pragmatik von Erzählformen vor Gericht. In: Konrad Ehlich (Hg.), Erzählen im Alltag (Frankfurt/M. 1980), S. 28-63, hier 29. Siehe anhand von Unzuchtdelikten in geschlechtsspezifischer Sicht Ulrike Gleixner, Geschlechterdifferenzen und die Faktizität des Fiktionalen. Zur Dekonstruktion frühneuzeitlicher Verhörprotokolle. In: WerkstattGeschichte 11 (1995), S. 65-70.

¹¹⁷⁾ Zu den Schwierigkeiten von Zeugenaussagen in heutigen Prozessen siehe die Einleitung bei Siegfried Ludwig Sporer / Dieter Meurer (Hg.), Die Beeinflussbarkeit von Zeugenaussagen (Kriminalwissenschaftliche Studien 19, Marburg 1994), S. 1-7.

¹¹⁸⁾ Siehe dazu zivilprozessualistisch Joachim Lohner, Das landeshauptmannschaftliche Gericht in Oberösterreich zu Beginn der Neuzeit. Eine Darstellung des oberösterreichischen Prozeßrechtes am obersten Territorialgericht des Landes anhand der oberösterreichischen Landtafel (Rechtshistorische Reihe 69, Frankfurt/M. 1988), S. 189 f.

¹¹⁹⁾ Georg Troescher, Weltgerichtsbilder in Rathäusern und Gerichtsstätten. In: Westdeutsches Jahrbuch für Kunstgeschichte, Wallraf-Richartz Jahrbuch 11 (1939), S. 139-214 (mit einem Beispiel aus dem niederösterreichischen Rossatz vom Beginn des 18. Jahrhunderts, S. 194). Siehe auch Valentin Groebner, „Abbild“ und „Marter“. Das Bild des Gekreuzigten und die städtische Strafgewalt. In: Bernhard Jussen / Craig Koslofsky (Hg.), Kulturelle Reformation. Sinnformationen im Umbruch 1400-1600 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 145, Göttingen 1999), S. 209-238. Siehe ein Trierer Beispiel bei Gunther Franz, Das Trierer Gerichtsbild vom 1589. In: Ders. / Franz Irstgler (Hg.), Hexenglaube und Hexenprozesse im Raum Rhein-Mosel-Saar (Trierer Hexenprozesse 1, Trier 1995), S. 519-526, hier 520-523. Siehe auch Georges Minois, Die Hölle. Zur Geschichte einer Fiktion (München 1996), S. 333-339.

¹²⁰⁾ NÖLA, GA Gaming, K 4, Scheibbs, 1755 September 10, Zweites Artikuliertes Verhör mit Michael Weiss, 11. Frage und Antwort: *Ob sich inquisit also sonsten keines verbrochens schuldig wisse, und seine anzeig und vorig bey seinem demmalig rechtmässigen gericht abgelegte aussagen die unverfälschte wahrheit seye, auch solches sich in hinkunft vor dem strengen richter stuhl Gottes und der welt zu verantworten getraue? Sagt, wisse sich in sonsten nichts schuldig, seine aussag seye die gründliche wahrheit, bereue seine müessethat und verspricht hinkünftig besßeren lebenswandl. Schlüssel somit seine aussag.*

dern auf diesen Gerichtsbildern ins Paradies, die Verdammten, darunter auch die „Verhewler“ der Wahrheit, stürzen in die Hölle, oder der Meineidige wird, wie ein niederösterreichisches Beispiel belegt¹²¹⁾, vom Teufel als Vollzieher des göttlichen Strafgerichtes gezielt aus der Menschenmenge zur Höllenfahrt abgeholt.¹²²⁾ Der gezielten Fragestellung der Gerichtsherrschaft nach der Wahrheit stand auf der Seite des Verhörten das Erinnern, das Erinnern-Können oder vielmehr Erinnern-Wollen als Ausweichtaktik vor Gericht gegenüber.¹²³⁾ Auffällig ist dabei die außerordentliche Erinnerungsleistung von Verhörten. So ist beispielsweise das Geständnis von 69 Diebstählen mit allen Details (wie Einbruchszeit, genaue Beschreibung des Ortes und der Umstände usw.) keine Seltenheit.¹²⁴⁾ Viele der Angeklagten oder auch der Zeugen antworteten dagegen abweisend mit *wisse von nichts* und suchten sich auf diese Weise oder durch Schweigen dem richterlichen Zugriff zu entziehen.¹²⁵⁾ Die Angeklagten hatten in ihren Aussagen generell eher die Tendenz, vor Gericht möglichst wenig zu sagen bzw. die Obrigkeit möglichst wenig am täglichen Geschehen teilhaben zu lassen, um den herrschaftlichen Zugriff auf ihr Alltagsleben zu erschweren. Es gab für die Zeitgenossen kein Wissen, das nicht mit Machtausübung verbunden war, sodaß es für die Menschen des 18. Jahrhunderts äußerst unklug gewesen wäre, Menschen in Herrschaftspositionen etwas in die Hand zu geben, womit Herrschaft über sie ausgeübt werden konnte.¹²⁶⁾ Das „Vergessen“ von Ereignissen vor Gericht zählt zu den Widerstandshandlungen der Untertanen – diese gerichtsstrategische

¹²¹⁾ Siehe das Beispiel aus Rossatz bei Troescher, Weltgerichtsbilder (wie Anm. 119), S. 194.

¹²²⁾ Siehe dazu Renate Zelger, Teufelsverträge. Märchen, Sage, Schwank, Legende im Spiegel der Rechtsgeschichte (Rechtshistorische Reihe 149, Frankfurt/M. 1996), S. 128-131. Siehe auch zum Teufel als Vollstrecker göttlicher Gerechtigkeit im „Märchen“ Theodor Heinrich Horn, Der Teufel in Theologie und Volksmärchen (Geisteswiss. Diss., Innsbruck 1962), S. 205-208.

¹²³⁾ NÖLA, GA Gaming, K 8, Scheibbs, 1787 November 20, Artikuliertes Verhör mit Joseph Schwarz, 26. Frage und Antwort: *Er habe in seinem summarischen verhör auch von einem diebstahl beim müller zu Mergenstetten ausgesagt? Solle also die reine wahrheit bekennen? Ja, ich weiß mich schon zu erinneren. Es ist im 1785. jahr im herbst gewesen, da bin ich einmal abends hint beim hofthor hinein und habe aus dem ochenstall 1 paar handschuhe und oben bei der bodenstiegen eine alte lederne hosen gestohlen, die schuhe habe ich selbst verbraucht, die hosen aber zum flicken anderer zerschneiden.* Siehe an vielen Beispielen, aber kaum auf Gerichtsakten der Frühen Neuzeit anwendbar Arne Trankeff, Der Realitätsgehalt von Zeugenaussagen. Methoden der Aussagepsychologie (Göttingen 1971).

¹²⁴⁾ Siehe zu diesem Eisendiebstahlsfall Martin Scheutz, *3 pflugeisen von pflügen abgeschlagen* und trotzdem gleich werden. Eisendiebstähle und Hammerwerkseintrüche in der Eisenregion Gaming-Scheibbs im 18. Jahrhundert. In: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich 65 (1999) (im Druck). Siehe zu diesem Problem auch Gerhard Jaritz, Problem um ein Diebstahlsgegenstand des 15. Jahrhunderts. In: Jahrbuch des Musealvereins Wels 21 (1977/78), S. 77-86.

¹²⁵⁾ Johann Christoph Frölich von Frölichsbürg, Commentarius In Kayser Carl des Fünfften, des des H. Röm. Reichs Feindliche Halsgerichts-Ordnung (Frankfurt/M. 1759) (Universitätsbibliothek Wien, Signatur I 78.848), S. 93: „Es ist nichts neues, daß die Inquisiten und Maleficanten keine eigentliche Antwort geben wollen, sondern sagen: ich weiß nicht, kan schon seyn, meinethalben mag es schon seyn, ich erinnere mich nicht; Ich hab es schon gesagt, was ich anvor gesagt, sage ich noch, etc. Dann dergleichen zweifelhaftige Antworten in Umständen, die die That mercklich betreffen, solle ein Richter nicht zulassen.“ Zum Schweigen vor Gericht siehe Katharina Simon-Muschaid, Reden und Schweigen vor Gericht. Klientelverhältnisse und Beziehungsgeflecht im Prozeßverlauf. In: Häberlein (Hg.), Devianz (wie Anm. 3), S. 35-52, und Michaela Fenske, Ein Dorf in Unruhe, Waake im 18. Jahrhundert (Hannoversche Schriften zur Regional- und Lokalgeschichte 13, Bielefeld 1999) S. 44-52.

¹²⁶⁾ Am Beispiel eines rituellen Begrabens des Gemeindefullen während einer Viehseuche untersuchte Sabean Aussagen vor Gericht, siehe David Warren Sabean, Die Sünden des Glaubens: Ein dörfliches Rezept gegen Viehseuchen. In: Ders., Das zweischneidige Schwert. Herrschaft und Widerspruch im Württemberg der frühen Neuzeit (Frankfurt/M. 1990), S. 203-229, hier 228 f. Siehe auch Silke Grötsch, „Alle für einen Mann...“: Leibeigene und Widerständigkeit in Schleswig-Holstein im 18. Jahrhundert (Studien zur Volkskunde und Kulturgeschichte Schleswig-Holsteins 24, Neumünster 1991), S. 88-94.

Taktik wurde häufig angewandt.¹²⁷⁾ Die Verhörten suchten deshalb so lange als möglich, ihre Vergangenheit bzw. den Tathergang zu verschleiern.¹²⁸⁾ Häufig ließen die vernehmenden Pfleger am Ende des Verhörs die Frage einfließen, ob der Aussagende über *seinen abgelegten eide* auch wirklich *die wahrheit aussage*.¹²⁹⁾ Das Verschweigen der Wahrheit unter einem assertorischen Eid galt als Todsünde.¹³⁰⁾ Formal wurde die Eidleistung geschlechtsspezifisch differenziert vorgenommen: Männer schworen mit der erhobenen Hand¹³¹⁾, während Frauen die Finger an die Brust legten.¹³²⁾ Die davor nicht beschworene Aussage des Angeklagten oder Verhörten gewann erst dadurch Gewißheit und Endgültigkeit. Die Ablegung des Eides vor Gericht, ein herrschaftliches Zwangsmittel, sollte aus Furcht vor dem endgültigen Urteil Gottes die Person zum Bekennen der Wahrheit zwingen. Gleichzeitig wirkte der Eid herrschaftsstabilisierend. Das Gericht wird durch den Eid als der Ort definiert, der für die Rechtssprechung zuständig ist.¹³³⁾ Der Eid stellte die Verbindung zwischen der unsichtbaren Gerechtigkeit Gottes und der sichtbaren Welt her. Die vor Gericht gezogenen Untertanen schein dabei die Form des Schwörens auch in ihrem Alltagsleben – etwa bei den obrigkeitlich bekämpften Heiratsversprechen, dem Äquivalent zur obrigkeitlich forcierten öffentlichen Hochzeitszeremonie – verwendet zu haben.¹³⁴⁾ Ein Meineid vor Gericht zog das strafende Gericht Gottes zwar nicht unmittelbar, aber doch mittelbar nach sich. Die Begriffe „Wahrheit“ und „Gott“ waren für den Landgerichtsverwalter und den Angeklagten oder Zeugen nahe

verwandt.¹³⁵⁾ Die Ablegung des Eides setzte den Betreffenden unter Druck und sollte als zusätzliches zwingendes Druckmittel Verborgenes ans Tageslicht fördern.

Während des 18. Jahrhunderts wurde im untersuchten Landgericht Gmüding auch schon vor der offiziellen Abschaffung der Tortur 1776 kaum gefoltert. Die Folter als verlässliche Geständnismaschine fiel damit weg.¹³⁶⁾ Das Beweisrecht, das vorwiegend auf dem Geständnis und dem Geständniszwang aufbaute, geriet damit in eine Krise.¹³⁷⁾ In Reaktion darauf suchte das Landgericht verstärkt zusätzliche Zeugenaussagen oder Sachbeweise¹³⁸⁾ zur Beweisfindung heranzuziehen; gleichzeitig spielte aber die Drohung mit dem unausweichlichen Gericht Gottes bei Meineid eine ungebrochen große Rolle. Die Ferdinandeische Landgerichtsordnung von 1656 schrieb vor, daß „an Verhörung der Zeugen viel gelegen“ sei. Vor dem Verhör mußten Richter, Beisitzer und Gerichtsschreiber die Zeugen „deß Meineyds recht erinnern“. Die Beisitzer sollten zudem achtgeben, „ob sie den Zeugen in seiner Aussag wanckelmütig und unbeständig befunden / auch was sie für absonderliche Umständ in seinen äusserlichen Gebärden vermercken / und dieses alles auffß fleißigste beschreiben / und vortragen“.¹³⁹⁾ Die des Meineids Überwiesenen wurden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Carolina neben dem Ehrverlust im schlimmsten Fall mit dem Abhauen der vorderen zwei Schwurfinger sowie dem Abschneiden der Zunge sanktioniert.¹⁴⁰⁾ Die Vernehmung vor Gericht konfrontierte den Aussagenden mit der dringenden Aufforderung, *die reine wahrheit zu gestehen, die du Gott und dem gericht zu sagen schuldig bist*.¹⁴¹⁾ Der Verhörte stand somit zwar vor einem weltlichen Gericht, doch in Wirklichkeit rührte seine Aussage bereits entscheidend an

¹²⁷⁾ Götsch, „Alle für einen Mann“ (wie Anm. 126), S. 290.

¹²⁸⁾ Blauert, Sackgreifer und Beutelschneider (wie Anm. 21), S. 15 f.

¹²⁹⁾ NÖLA, GA Gmüding, K 10, Zelkang, 1794 April 18, Aussage von Johann Sieberer. Siehe auch Friedrich Hartl, Der Eid im Gerichtsverfahren der Neuzeit in Österreich. In: Österreichische Juristen-Zeitung 27 (1972), S. 141-148, hier 143 f. Noch um 1800 forderten die Richter mehr Geld für Sachaufwendungen, weil bei der Eidabnahme die Kerzen ständig brennen sollten.

¹³⁰⁾ Siehe Johann Heinrich Zedler, Grosses vollständiges Universal-Lexikon, Bd. 47 (1746/ND 1982), Sp. 1727 f.: „Verschweigen, verhehlen oder die Wahrheit verhalten“. Das Zedlersche Lexikon führt sogar einen konstruierten Fall an, der die Aussagepflicht vor Gericht drastisch darlegen soll: „Und wenn auch einer dem andern eydlich versprochen und zugeschworen hätte, heimliche Sachen nicht zu offenbaren, so ist er dennoch, wenn er vor Gerichte zum Zeugen angeführet wird, schuldig, unangesehen solches Eydes, die Wahrheit zu sagen und wird darum nicht meineydig. Vielmehr begehlet derjenige, so bey solcher Gelegenheit die Wahrheit verschweiget, eine Tod-Sünde.“ Siehe Lothar Kolmer, Promissorische Eide im Mittelalter (Regensburger Historische Forschungen 12, Kallmünz 1989), S. 314 ff., André Holenstein, Die Huldigung der Untertanen, Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800-1800) (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 36, Stuttgart 1991), S. 58-61.

¹³¹⁾ Siehe zur Bedeutung der einzelnen Finger: Hubert Neumann, Sozialdisziplinierung in der Reichsstadt Speyer im 16. Jahrhundert (St. Augustin 1996), S. 94: Die drei erhobenen Finger symbolisieren die Trinität (nach einer Speyerer Vierrichterordnung von 1616); der Daumen steht für Gott den Vater, der Zeigefinger für Gott den Sohn und der Mittelfinger für Gott den heiligen Geist. Der Ringfinger symbolisiert die Seele und der kleine Finger den Körper. Freundlicher Hinweis von Josef Pauser, Wien.

¹³²⁾ Siehe Johann Heinrich Zedler, Grosses vollständiges Universal-Lexikon, Bd. 8 (1734/ND 1961), Sp. 495: „Daß die Weiber weder mit aufgereckten Fingern noch mit Berührung des Euangeliü schwören, sondern die Finger an die Brust lenken, ist schon seit vielen Seculis beobachtet worden. [...] Es erklärten viele von der Unterwürffigkeit derer Weiber.“ Siehe dazu auch Philipp Hofmeister, Die christlichen Eidesformen. Eine Liturgie- und Rechtsgeschichtliche Untersuchung (München 1957), S. 107-109.

¹³³⁾ Monika Momertz, „Ich, Lisa Thelen.“ Text als Handlung und als sprachliche Struktur – ein methodischer Vorschlag. In: Historische Anthropologie 4 (1996), S. 303-329, hier 324-329.

¹³⁴⁾ NÖLA, GA Gmüding, K 7, Scheibbs, 1780 August 26, Artikulierte Aussage von Johanna Möblerin, 4. Antwort: *Er hat mich öfters angegangen, mit ihme den nemlichen tag, da er entlassen würde, durchzugehen und als eines mahls meine eltern nicht zu haus waren, kame er zu mir, zündete 2 lichter an, stellte ein crucifix dar, wischen und schwörete, daß er mich heurathen woltte. Er drohte mir auch zugleich, daß mich der Teufel hollen solle, wenn ich nicht mitginge.*

¹³⁵⁾ Johann Heinrich Zedler, Grosses vollständiges Universal-Lexikon, Bd. 8 (1734/ND 1961), Sp. 479: „Das wesentliche ist, daß dabey allemal GOTT als ein Zeuge und Richter müsse angerueffen werden: Als ein Zeuge, welcher Krafft seiner Allwissenheit weiß, daß man die Wahrheit rede, und als ein Richter, oder Krafft seiner Gerechtigkeit einen straffen werde, wofeme man vorsetzlicher Weise einen betrügen woltte.“

¹³⁶⁾ Siehe Langbein, Die Carolina (wie Anm. 28), S. 253-255. Siehe auch mit Schwerpunkt auf dem gegenwärtigen Recht Andreas Zenz, Die freie Beweiswürdigung und die Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen (Rechtswiss. Diplomarbeit, Graz 1991), S. 13-17, und Catherine Mummelter, Inwieweit decken sich die alten Beweisregeln mit den modernen Elementen der Aussagepsychologie? (Rechtswiss. Diss., Innsbruck 1995), S. 16-20.

¹³⁷⁾ Siehe Cesare Beccaria, Über Verbrechen und Strafen. Nach der Ausgabe von 1766 hrsg. Wilhelm Alff (Frankfurt/M. 1998), S. 162 (Kapitel XXVIII): „Schließlich verdient derjenige, welcher beim Verhör hartnäckig die Antwort auf die ihm gestellten Fragen verweigert, eine vom Gesetz bestimmte Strafe, die zu den schwersten gehören muß, die das Gesetz androht, damit die Menschen nicht die Notwendigkeit des Beispiels, das sie der Öffentlichkeit schulden, auf diese Weise geringachten.“

¹³⁸⁾ So fand sich als Dokumentation eines Raubüberfalles die Schnur, mit der die Betroffene gefesselt wurde, beim Akt. Für Giftmordprozesse ist die Beilage von Arsen zu den Akten belegt. Siehe die Beilage eines zerbrochenen Richterstabes als Beleg des Strafvollzugs in einem Fall von Eisendiebstahl aus dem Jahr 1776 bei Norbert Müller, 900 Jahre Zisterzienser, Musikschaffung im Stift Rein (Rein 1998), S. 48.

¹³⁹⁾ Codex Austriacus, Bd. 1 (Wien 1704), S. 664; Landgerichtsordnung von 1656, Artikel 16. Siehe auch Hellbling, Grundlegende Strafrechtsquellen (wie Anm. 74), S. 73-77.

¹⁴⁰⁾ Codex Austriacus, Bd. 1 (Wien 1704), S. 724; Landgerichtsordnung von 1656, Artikel 91: „Nemblich / wer vor Gericht einen falschen Eyd / jemand hierdurch zur peinlichen Straff zubringen / schwürt / derselbe soll mit der Straff / die er fälschlich auff einen andern darzu bringen begehrt / belegt; oder so der Eyd zeitliches Gut / oder die Verletzung der Ehr antrifft / welches demjenigen / der also fälschlich geschworen / zu Nutz / oder dem Nechsten zum Schaden kommen / der ist zuvorderist / wo er das vernag / solch fälschlich abgeschworen Gut / oder Ehr dem Verletzten wider zuzehren schuldig; er solle auch darzu verurtheilt / und aller Ehren entsetzt seyn / oder nach Schwüre der Sachen die vordern zween Finger / mit welchen er geschworen / abgehauet / oder nach Grösse deß Meineyds auch die Zungen abgeschnitten werden.“

¹⁴¹⁾ NÖLA, GA Gmüding, Scheibbs, 1791 Oktober 21, Artikuliertes Verhör mit Jakob Esletzbichler, 30. Antwort: [...] *und dich nicht selbst länger noch aufhalten und durch hartneckiges längnen dir deine strafe zu vermehren und den arrest zu verlängern.*

seinem zukünftigen „Leben“ im Jenseits. Das Landgericht sah sich als irdischer Vertreter eines göttlichen Gerichtes, wobei eine Falschaussage vor dem Gericht auch den Verlust der Seligkeit mit sich bringen würde, wie man den Angeklagten immer wieder deutlich vor Augen zu führen suchte. Der zu Verhörende befand sich vor Gericht in einer Zwickmühle: Einerseits war er dem Gericht eidlich zur wahrhaften Auskunft verpflichtet und stritt gleichzeitig vor dem höchsten Gericht um sein Seelenheil; andererseits sollte der Angeklagte im Eigeninteresse möglichst wenig zugeben. Die Endlichkeit ihrer schlechten Taten im Kontrast zur unendlichen Seligkeit war den Angeklagten durchaus bewußt. Die Läuterung vor Gericht ging dem Gericht nach den Werken voraus. *„Die seligkeit ist gross, wird nichts so klein gespunnen, es kommt an die sonnen. Wolle also ihr gewissen reinigen und bekenne es, daz sie schwanger gewesen.“*¹⁴²⁾ Die des Kindsmordes angeklagte Frau argumentiert mit der ewigen Seligkeit und der Endlichkeit des weltlichen Lebens. In einem Unzuchtsfall aus dem Jahr 1756 forderte das Gericht die Angeklagte auf, doch endlich vor Gott und der welt die wahrheit zu reden, wer der rechte kindsvater seye, sie solle die sachen wohl betrachten, indeme sie nicht selig werden kunte, wan sie einen andern unschuldiger weis angebete.¹⁴³⁾ Die solcherart unter Druck gesetzte Frau gab daraufhin auch wirklich einen Mann als Vater ihres Kindes an. Das Auditorium für das Geständnis der Frau war sowohl die Welt als auch Gott. Immer wiederkehrend werden die Verhörten meist abschließend gefragt, ob sie ihre Aussagen vor Gott und der welt verantworten könnten.¹⁴⁴⁾ Die bejahende Antwort besteht in einem Wiederholen dieses Begriffspaars „Gott und Welt“. Diese häufiger vom Gericht als den Angeklagten gebrauchte Formel bewirkte in manchen Verhören aber auch den Rückzug der Aussagenden auf die schlechte Erinnerung. *Wann ich daz vor Gott und der welt bekennen solle, kann mich nicht erinderen [...]*¹⁴⁵⁾ Eine andere häufig gebrauchte Formel zur Wahrheitsfindung stellte den Angeklagten vor lebensentscheidende Fragen. Das Gericht fragte nach der Wahrheit, und der Angeklagte antwortete, daß er sich zu leben und zu sterben darüber getraue.¹⁴⁶⁾

Die Angeklagten ihrerseits nutzten die oberste Instanz „Gott“ – ähnlich wie das Gericht – immer wieder zur Bekräftigung der Wahrheit oder ihres Unwissens. Eine wegen Eisenschmuggels angeklagte Frau gab zur Bekräftigung der Wahrheit ihrer Aussage an, daß sie ihren Ausführungen nichts weiter hinzufügen könnte, *allein wan sie es Gott selbsten sagen sollte, so wüste sie es nicht.*¹⁴⁷⁾ Eine wegen Kindsmordes angeklagte Frau leitete das entscheidende Geständnis mit der göttlichen Versicherung der Wahrhaftigkeit

ihrer Aussage ein: *Mein Gott und herr, ich weiß einmahl für allemal nichts anderes als folgendes von dem gähen tod meines Kindes auszusagen [...]*¹⁴⁸⁾ Die Präsenz des Sakralen in diesem vor einem weltlichen Gericht geführten Prozeß war nahezu allgegenwärtig, sowohl das Gericht als auch die Angeklagten bzw. Zeugen bemühten im Ringen um die Wahrheit bzw. die Verschleierung der Wahrheit den Zentralbegriff „Gott“. Eine falsche Aussage scheint eine Art „Verbalinjurie“ Gottes und somit eine Gotteslästerung gewesen zu sein. Das Gericht forderte in den Verhören immer wieder auf, doch *Gott die ehre [zu] geben*¹⁴⁹⁾ oder die *Gottliebende wahrheit ohne einige ab- und zuneigung* zu gestehen.¹⁵⁰⁾ Die Ehre Gottes und die eigene Ehre wurden durch die Ablegung des Eides berührt.¹⁵¹⁾ Das Gericht als Vollstrecker des göttlichen Gerichts rief immer wieder auch Gott selbst an, um einen nicht Geständigen doch endlich zum Reden zu bringen und so dem gerechten „Lohn“ zuzuführen.

Die Landgerichte bemühten sich, die Tatmotive der Untertanen zu ergründen, und stellten in Gerichtsverhandlungen immer wieder Fragen nach den tieferen Ursachen der Tat. Ein mehrfacher Viehdieb und Deserteur wurde darüber vom Gericht befragt und gab als Antwort nicht etwa, was naheliegen würde, seine Armut, mangelndes Quartier oder ähnliches an, sondern *wisse keine andere ursach, als weilten er Gott völlig auf die seiten gesetzt, ihme auch Gott verlassen, mithin nicht gewust, was inquisit ferrers thue.*¹⁵²⁾ Das Beiseiteschieben Gottes hätte ihn zu seinen Kriminaltatsataten verleitet. Dieses aus heutiger Sicht fiktive Argument dürfte gerichtsstrategisch angebracht worden sein; das Gericht zumindest stellte daraufhin diesbezüglich befriedigt seine Fragen ein.¹⁵³⁾ Die Armut, die unversorgte Kinderschar oder ähnliche soziale Argumentationsmuster spielten keine Rolle. In ähnlicher Funktion trat auch der Teufel als Erklärungsmuster auf. Der „Böse Feind“ als teuflischer Anstifter bei Brandstiftung¹⁵⁴⁾, Unzucht¹⁵⁵⁾ oder als Verführer

¹⁴²⁾ Gerichtlich eingeholte Aussage der wegen Kindsmord angeklagten Maria Luberin: NÖLA, GA Gaming, K 3, Scheibbs, 1731 April 18. Im Text als wörtliches Zitat mit der Wendung *Bekennit inquisitum mit folgenden worten* ausgewiesen.

¹⁴³⁾ NÖLA, GA Gaming, K 4, Scheibbs, 1755 sine dato, Artikuliertes Verhör mit Susanne Teiffloferin wegen Unzucht, 16. Antwort.

¹⁴⁴⁾ Zahlreiche Beispiele ließen sich dafür finden, stellvertretend NÖLA, GA Gaming, K 4, Scheibbs, 1753 August 9, Artikuliertes Verhör mit Jakob Neustifter wegen Bereitstellung von Diebesunterkünften, 31. Antwort.

¹⁴⁵⁾ NÖLA, GA Gaming, K 5, Purgstall, 1770 April 5, Artikuliertes Verhör mit Eva Maria Guttböder, 11. Antwort.

¹⁴⁶⁾ Ebd., K 10, Scheibbs, 1794 Mai 3, Artikuliertes Verhör mit dem Dieb Ferdinand Bannholzer wegen verschiedenster Einbrüche, 71. und 72. Frage und Antwort: *Ist aber nun doch alles wahr, was du deroim angabst? Ja, es ist alles wahr; was ich izt sagte. So wohl, daz du dir darüber zu leben und zu sterben trauest? Ja, ich traue mir zu leben und zu sterben darüber.*

¹⁴⁷⁾ Ebd., K 5, Scheibbs, 1759 Oktober 22, Artikuliertes Verhör mit Eleonora Hörmann, 6. Antwort.

¹⁴⁸⁾ Ebd., K 6, Scheibbs, 1778 Juli 21, Summarisches Verhör mit Theresia Puchbäurin: Die angeklagte Theresia Puchbäurin wird dies noch öfters in ihrem Verhör sagen: 19.) *Woher ist es dann gekommen, daß dem toden kinde die zungen hervorgeraget und blutstriemen auf der salva venia linken arschbake gehabt? 19.) Mein Gott, ich weiß es einmahl nicht, wie ich dan gethann habe und woher das herausrcken der zunge und die blutstrieme (so auf dem linken salva venia arschbaken gewesen) hergekommen seyen. [...]* 26.) *Du wirst noch zum leztimahl ernstlich ermahnet, die reine wahrheit zu bestehen, ob du dem kinde nicht vorzezlich ein leid zugefügt hast? 26.) Mein Gott, nein, ich weiß nichts und ich habe dem kind mit meinem wissen nichts zu leide gethann. [...]* 30.) *Hast du auch anheut die gründliche wahrheit dergestalten ausgesagt, daß du dir es dereinstens vor Gott zu verantworten getrauest? 30.) Ja, ich habe durchaus die unständige wahrheit ausgesagt, so wie ich es mir jederzeit vor Gott und der welt zu verantworten getraue.*

¹⁴⁹⁾ Ebd., K 2, Scheibbs, 1729 sine dato, Interrogatorium Gregor Prindl.

¹⁵⁰⁾ Ebd., K 4, Hipfersdorf, 1754 Jänner 4, Aussage des Badlers Bärtl; Ebd., K 5, Purgstall 1747 November 23, Summarische Aussage von Georg Hierner: *anheut dato zu beförderung Gottliebenter gerechtigkeit in allhiesiger herrschafftscanley jurato abgehört.*

¹⁵¹⁾ Paolo Prodi, *Der Eid in der europäischen Verfassungsgeschichte* (Schriften des Historischen Kollegs: Vorträge 33, München 1992), S. 19-30.

¹⁵²⁾ NÖLA, GA Gaming, K 4, Scheibbs, 1753 Februar 10-13, Zweites Artikuliertes Verhör mit dem Deserteur und Viehdieb Mathias Arnbauer, 42. Frage und Antwort: *Wurumb dan hierauf inquisit sein leben nicht verbessert und von unverlaubten diebhereyen nicht abgestanden, sondern hinnach widerumb derley begangen? Sagt, wisse keine andere ursach, als weilten er Gott völlig auf die seiten gesez, ihme auch Gott verlassen, mithin nicht gewust, was inquisit ferrers thue.*

¹⁵³⁾ Siehe zu ähnlichen fiktionalen Einschüben Natalie Zemon Davis, *Der Kopf in der Schlinge*, Gnadengesuche und ihre Erzähler (Frankfurt/M. 1991), S. 37 oder das Beispiel auf S. 48 f.

¹⁵⁴⁾ NÖLA, GA Gaming, K 1, Scheibbs, 1680 März sine dato, Artikuliertes Verhör mit Paul Türk wegen Brandlegung, 2. Antwort: *denwegen auß Teufflich angestüffter rachgierigkeit ernelten brinnenden*

aus teuflischer Begierde taucht in den Verh rsprotokollen immer wieder auf. Ein wegen Homosexualit t Angeklagter gab an, aus *Teufflischer begierd sich einige mahlen an vordern leib* vers ndiget zu haben.¹⁵⁶⁰ Selbst Diebst hle wurden durch die Einfl sterungen des Teufels motiviert.¹⁵⁷¹ Der *laydige Teufel*¹⁵⁸⁰ diente den Angeklagten als vorgeschobener Erkl rungsansatz, der vom Gericht als Begr ndung ihrer „Untaten“ akzeptiert wurde, was wiederum alle Verh rten vor Gericht unausgesprochen gewu t zu haben scheinen, wie verschiedene zeitlich auseinanderliegende, aber gleichlautende Aussagen beweisen. Die Schwierigkeit der Interpretation von Gerichtsakten wird dadurch manifest: Nur gest tzt auf eine gr o ere Anzahl von gleichartigen F llen lassen sich schl ssige Interpretationen wagen und die Motive der Verh rten eruieren. Jeder der Tatverd chtigen schwieg von etwas anderem, soda  sich immer nur Splitter sowohl von der Wahrheit des Gerichtes als auch der der Angeklagten in den Aussagen wiederfinden. Das abschlie ende Beispiel soll belegen, wie schwierig die Interpretation und die Suche nach den individuellen Motiven der Angeklagten sind.

5. *Mich immer nach besseren sehnte. Der Fall der Hausdiebin Anna Maria Daurerin (1788) und die schwierige Suche nach Tatmotiven*

Im Bestand des Landgerichtes Gaming finden sich insgesamt acht verschiedene Diebstahlsf lle (vor allem aus der zweiten H lfte des 18. Jahrhunderts), die vom Gericht explizit als „Hausdiebstahl“ kategorisiert wurden. Unter dieser strafrechtlichen Bezeichnung verstand man zeitgen ssisch die Entwendung von Gegenst nden aus dem gemeinsamen Haushalt durch eine dem Hausverband angeh rende Person. Diese Diebstahlsform galt nach dem Artikel 84 der nieder sterreichischen Landgerichtsordnung von 1656 („Ferdinanda“) innerhalb des Deliktes Diebstahl als strafversch rfend und wurde – der Vergleich verdeutlicht die Gr o e des Deliktes – mit dem ebenfalls (auch schon in den Weist mern) als  u erst negativ bewerteten Diebstahl w hrend einer Feuersbrunst gleichgesetzt.¹⁵⁹¹ Das Zedlersche Universal-Lexikon definiert: „Furtum domesticum, heist ein Diebstahl, den ein Kind an seinen Eltern, diese an ihrer Kindern und die Domestiquen an ihrer Herren oder Frauen Verm gen begehen.“¹⁶⁰⁰ Im Laufe des 18. Jahrhunderts

schrumen hindern stadt in daz strodach gestekt, welchen der w ndt so damahls starkh gangen, angeblasen [...].

¹⁵⁵⁸ Ebd., K 3, Scheibbs, 1740 M rz 10, Artikuliertes Verh r mit Johann Pogenreither wegen Inzest mit seiner Tochter, 7. Antwort: *Das k nne inquisit nicht wissen, laugne es auch nicht, wie er es schon vorhin bekennt, das er selbst aus Teufflischen antrieb mit ihro sich fleischlich vers ndiget.*

¹⁵⁶⁰ Ebd., Scheibbs, 1742 Februar 28, Summarisches Verh r von Vinzenz W tzenbacher wegen Homosexualit t: *dann beruhten mit denen jungen mannsbildern aus teuflischer begierd sich einige mahlen an vordern leib vers ndiget und seinen saamen versch ttet.*

¹⁵⁷¹ Ebd., K 1, Scheibbs, 1714 Juli 27, Erstes Verh r mit dem Kirchendieb Joseph Wollmuett wegen seiner Diebst hle, 15. Frage und Antwort: *Was ihme zu solchen laster beweget oder anla  gegeben? Habe ihme hierzu niemand anla  geben, sondern glaubt der Teufel m sse ihme also verfu hret haben.*

¹⁵⁸⁰ Ebd., K 3, Scheibbs, 1740 M rz 10, Artikuliertes Verh r mit Johann Pogenreither wegen Inzest mit seiner Tochter, 12. Frage und Antwort: *Was inquisiten zu  bung solch sch ndlichen lusters bewegen? W sse es nicht, glaubt der laydige Teufel.*

¹⁵⁹¹ Siehe die Landgerichtsordnung von 1656 in: Codex Austriacus, Bd. 1 (Wien 1704), S. 718, Artikel 84: „Beschw rende Umbst nd“: „F nfftes / der Hau -Diebstahl / oder derjenige / so zur Zeit einer Brunst / eines Schiffbruchs / oder im Bad / wie auch durch Herauffziehung durch die Fenster beschleicht.“

¹⁶⁰⁰ Johann Heinrich Zedler, Grosses vollst ndiges Universal-Lexikon, Bd. 9 (1734/ND 1982), Sp. 2356.

versch rften sich die  sterreichischen Kodifikationen im Hinblick auf den Hausdiebstahl. Sowohl die Theresiana (1768) wie auch das josephinische Gesetz  ber „Verbrechen und derselben Strafen“ (1788) widmen sich, textlich umfangreicher und differenzierter als die „Ferdinanda“, dem Problem.¹⁶¹¹

Zwei weiblichen Hausdiebinnen stehen im Bestand des G minger Landgerichtes sechs m nnliche Hausdiebe gegen ber, von ihrer beruflichen Zuordnung mit zwei Ausnahmen ausschlie lich Dienstm ge bzw. -knechte. Das Gesinde stand nach den Bestimmungen der mehrfach erlassenen Dienstbotenordnungen unter der strengen Herrschaft des Hausvaters bzw. der Hausmutter, die f r das Handeln ihrer Knechte und M ge weitgehend verantwortlich waren und dieser Pflicht, wie beispielsweise aus Kindsmordprozessen bekannt, aufmerksam nachkamen.¹⁶²¹ Die Br chigkeit des „ganzen Hauses“ als einer im 18. Jahrhundert allm hlich verschwindenden Kategorie der lokalen Rechtsprechung wird auch am Beispiel Hausdiebstahl dokumentiert, indem die Sanktionsgewalt vom Haus/Haushaltsvorstand allm hlich zum obrigkeitlichen Gericht wanderte.¹⁶³¹ Das „Darangeld“, eine erste Anzahlung auf den Lohn und gleichzeitig das Zeichen f r den Abschlu  des Dienstvertrages, leitet die befristete Beziehung von Hausherr/-frau und Dienstknecht/-magd ein.¹⁶⁴¹ Ab diesem Zeitpunkt befand sich das Gesinde unter der sozialisierenden Herrschaft¹⁶⁵¹ des Hausvorstandes und lebte gemeinsam mit den Dienstgebern im Haus: Die Knechte und M ge durften nicht selbstt tig und ohne Erlaubnis des Dienstherrn aus dem Dienst entweichen. Gerade das „heimliche Entweichen“ findet sich in Reaktion auf das hausherrliche/frauliche Agieren h ufig: *weil ich nach meiner meinung zu hart gehalten worden, bin ich einmahl abends heimlich davon.*¹⁶⁶¹ Das Gesinde verlor bei diesem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Dienst zwar den restlichen Lohn, der h ufig a conto ausgezahlt wurde (laufende Ausgaben wurden vom Lohn abgezogen), doch entging es durch die strafrechtlich meist nicht geahndete Flucht auch h ufig einer drohenden Bestrafung wegen Fehlverhaltens.

Die 1768 geborene Anna Maria Daurerin kam als lediges Kind einer Dienstmagd zur Welt und wurde *aus erbarmni *¹⁶⁷¹ von einem Bauern bis zu ihrem zehnten Lebensjahr als

¹⁶¹¹ Foregger, Theresiana (wie Anm. 11), S. 259, Artikel 94, Absatz 11: *Beschwerender Umstand beim Diebstahl: „Der Hausdiebstahl, so von Dienstleuten, Hausgenossen, oder Tagel hnern, von denen sich ihres habenden Dienstes, und freyen Eintritts halber nicht so leicht geh tet werden kann, hoshafter Weise begangen wird; Es seye sodann, da  selbe blatterdings Haussachen hinwegstehlen oder aber einige ihre Treue, Obsicht, und Verwahrung insonderheit anvertraute Gelder, oder andere Sachen betr glicher Weise vertragen, ver usseren, oder wie immer unterschlagen.“ – Allgemeines Gesetz  ber Verbrechen und derselben Bestrafung (Wien 1787), S. 68 f., Artikel 160: „Ist aber der Diebstahl a) von einem Dienstbolthen an dem Dienstherrn, oder der Dienstfrau, b) von einem Handwerker, oder Tagel hner an dem Meister, oder demjenigen, der ihn zur Arbeit bedungen hat, c) zur Nachtszeit [...]“ veru bt: „In all diesen F llen ist die Strafe im zweyten Grade zeitliches Gef ngni , und  ffentliche Arbeit.“*

¹⁶²¹ Louis Carlen, Gesinde. In: Handw rterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1 (Berlin 1971), Sp. 1629.

¹⁶³¹ Mit einer kritischen Darstellung dieser Konzeption siehe Valentin Groebner, Au er Haus. Otto Brunner und die „alteurop ische  konomik“, In: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 46 (1995), S. 69-80.

¹⁶⁴¹ Die Bezeichnung Dienstbote war stark an das „Haus“ gebunden. Siehe Johann Heinrich Zedler, Grosses vollst ndiges Universal-Lexikon, Bd. 7 (1734/ND 1961), Sp. 834: *„Dienst-Bote, begreift diejenigen Personen beyderley Geschlechts, welche unsere Arbeit im Hause oder anders wo verrichten, und davor Lohn und Kost empfangen, daher sie von denen leibeigenen Knechten der Allen unterschieden, indem sie freye Leute, und ihres Leibes und Gutes m chtig sind.“*

¹⁶⁵¹ Siehe mit weiterer Literatur Claudia Harrasser, Von Dienstboten und Landarbeitern. Eine Bibliographie zu (fast) vergessenen Berufen (Geschichte &  konomie 7, Innsbruck 1996), S. 24.

¹⁶⁶¹ N LA, GA Gaming, K 8, Scheibbs, 1788 April 25, Summarische Aussage von Anna Maria Daurerin.

¹⁶⁷¹ Ebd., Wang, 1788 Mai 20, Summarische Aussage von Leopold Bachler.

bäuerliche Hilfskraft aufgezogen und sogar in die Schule geschickt. Fast durchgängig diente sie bis zu ihrem neunzehnten Lebensjahr gegen Kost und Kleidung bei insgesamt elf verschiedenen Dienstherrn. Anfänglich wird ihr Tätigkeitsbereich innerhalb der Bauernwirtschaft nicht näher spezifiziert. Erst im Alter von ca. 16-17 Jahren begann Anna Maria Daurerin als *viechmensch*¹⁶⁹ zu arbeiten und erhielt dafür einen Jahreslohn von 3 ½ Gulden zusätzlich zu Kost und Kleidung. Insgesamt liegen zehn Aussagen ihrer Dienstherrn (neun Dienstherrn und eine Dienstherrin)¹⁷⁰ vor, die ihre Arbeit oder auch ihr äußeres Erscheinungsbild einhellig negativ bewerteten. Die Arbeit des weiblichen Gesindes wird vor Gericht vorwiegend von männlichen Dienstgebern als Haushaltsvorständen bewertet. Einige Dienstgeberstimmen: sie habe *sich zuletzt immer kränklich gemacht, da sie es doch nicht gewesen*¹⁷¹, oder: sie sei *etwas zu leichtsinnig und besonders zu sonn- und feyerträgen nur nach ihrer gelegenheit nach hauß gekommen*¹⁷², oder: *in der arbeit hartmäckig gestellet und nicht gern arbeiten wollen*.¹⁷³ Diese stereotypen Klagen sind nicht als Beschreibung der Beziehung zu dieser Dienstmagd im Konkreten, sondern auch rollentypisch als kleinster gemeinsamer Nenner des standardisierten Klagens der Dienstgeber über ihr Gesinde (und der „Seccaturen“¹⁷⁴) damit insgesamt zu lesen. Die „Bosheit“ der Dienstboten war in den Augen der Dienstgeber ungeheuer.¹⁷⁵ Doch bei diesen Klagen der Dienstgeber, die öfters ein vorzeitiges Entlassen oder ein heimliches Entfliehen der Dienstmagd Daurerin zur Folge hatten, blieb es nicht. Mehrfach wurde die Magd bezichtigt, Geld oder einmal sogar Kinderspielzeug (*ein wachsenes cristkindl*)¹⁷⁶ gestohlen zu haben. Obwohl die Dienstgeber diese Diebstähle nachweisen

¹⁶⁹ Siehe zur Arbeitsverteilung von weiblichem ländlichen Gesinde am Beispiel Salzburgs Franz Eder, *Gesindedienst und geschlechtsspezifische Arbeitsorganisation in Salzburger Haushalten des 17. und 18. Jahrhunderts*. In: Gotthardt Fröhsorge u. a. (Hg.), *Gesinde im 18. Jahrhundert (Studien zum achtzehnten Jahrhundert 12, Hamburg 1995)*, S. 41-68, hier 58 f.

¹⁷⁰ Zur Fluktuation von Gesinde siehe die Fallstudie von Gertrude Ostrawsky, *Zur Gesindefrage im ländlichen Raum. Die Auswertung von historischen Personenstandslisten am Beispiel der Pfarre Maria Langlegg im Dunkelsteinerwald*. In: *UH 52* (1981), S. 265-273, hier 270.

¹⁷¹ NÖLA, GA Gaming, K 8, Niederhausegg, 1788 April 30, Aussage von Philipp Übellacker.

¹⁷² Ebd., selbes Datum, Aussage von Johann Hudler.

¹⁷³ Ebd., selbes Datum, Aussage von Josef Karlsgrabner.

¹⁷⁴ Gunda Barth-Sealmani, *Weibliche Dienstboten in der Stadt des ausgehenden 18. Jahrhunderts*. Leopold Mozarts „Seccaturen mit den Menschen“. In: *Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 137* (1997), S. 199-218. Siehe auch Rainer Schröder, *Das Gesinde war immer frech und unverschämmt. Gesinde und Gesinderecht vornehmlich im 18. Jahrhundert (Frankfurt/M. 1992)*, S. 127-134. Siehe zur Problematik des Verhältnisses Dienstherr-Gesinde auch auf Basis von autobiographischen Quellen Christiane Dillinger, *Die Lebenssituation des ländlichen Gesindes im 19. und frühen 20. Jahrhundert in Österreich (Geisteswiss. Diplomarbeit, Wien 1994)*, S. 51-57. Autobiographisches Material auch bei Ernst Lasnik, *Von Mägden und Knechten. Aus dem Leben bäuerlicher Dienstboten (Graz 1997)*. Eine Quellensammlung bietet Peter Lahnstein, *Dienstbare Geister. Ein kulturgeschichtliches Lesebuch (München 1989)*, S. 125-150.

¹⁷⁵ Siehe die Dienstbotenordnung für Oberösterreich vom 14. Mai 1756. In: *Codex Austriacus*, Bd. V (Wien 1777), S. 1132: „Wir beobachten dabey nicht ohne Mißfallen, was große Plagen, Unlust, und Schaden der Bauersmann von seinem Dienstgesinde zu ertragen habe, und wie der Muthwillen dieser Leute bereits so hoch steige, daß sie dem Hauswirthe gleichsam Gesätze vorschreiben, nach Wohlgefallen aus dem Dienste treten, und ihren lasterhaften Begierden ohne Abscheu dergestalten nachhängen, daß viele Aergerniß daraus erwächst, der allerhöchste Gott schwer beleidiget, und die gute Zucht, worauf das christliche Wesen vornehmlich beruhet, fast gänzlich unterbrochen wird.“ Siehe dazu den ähnlich lautenden Passus in der bayerischen Dienstbotenordnung von 1755 bei Walter Hartinger, *Bayerisches Dienstbotenleben auf dem Land vom 16. bis 18. Jahrhundert*. In: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 38* (1975), S. 598-638, hier 603 f.

¹⁷⁶ NÖLA, GA Gaming, K 8, Ternberg, 1788 Mai 1, Summarische Aussage von Joseph Lessenkohl.

konnten, kam es vielleicht aufgrund von Arbeitskräftemangel nicht zur Anzeige. Die gestohlenen Dinge wurden in der Truhe der Magd gefunden und der Magd lediglich weggenommen. Eine Verletzung der Ehre der Dienstmagd durch eine Anzeige bei Gericht unterblieb jedoch. Die Dienstmagd begann nach mehreren negativen Diensterfahrungen auch in ihrem neuen Dienstverhältnis zu stehlen. Sie war seit Neujahr 1788 beim Scheibbsrer Nagelschmiedemeister Holz im Dienst, wo sie *zu spinnen und die kost gehabt*. Später gab sie vor Gericht zu Protokoll: *Ich habe dieses alles gestohlen, weilten ich kein gewand gehabt*.¹⁷⁶ Ihre Diebstähle werden von ihr als Reaktion auf die schlechte Qualität ihrer Kleider, schlechte Behandlung durch die Dienstgeber und auch Hunger geschildert.

Im Fall der Dienstmagd Anna Maria Daurerin – die Nachsilbe -in weist die weibliche Identität zusätzlich zum Vornamen doppelt aus – wurde der Diebstahlsvorwurf der Dienstgeber an einem besonders brisanten Konfliktpunkt zwischen Gesinde und Dienstherrn festgemacht. Die Magd wollte die Erlaubnis ihrer Dienstherrin zum Besuch einer Tanzveranstaltung erlangen, was ihr prompt verweigert wurde. Ohne diese Erlaubnis sollte aber kein Dienstbote das Haus verlassen, das „nächtliche Auslaufen in Wirths- und Tanzhäuser“ wurde in der Theresianischen Gesindeordnung von 1756 gänzlich verboten und widrigenfalls sowohl der Dienst-/Hausherr mit Geldstrafen als auch das Gesinde mit Arrest sanktioniert (die Frau des Hausherrn hatte in diesem normativen Konzept keinen Platz). Die Dienstmagd dürfte für die bevorstehende Tanzveranstaltung – eine quellenmäßig nicht belegte Hypothese – ihr bestes Gewand angezogen haben. Der Streit ums Vergnügen ist gleichzeitig auch ein Streit um die Zuweisung von sozialen Räumen. *Indem ich mich mit der frau wegen tanzen zerkriegt, mithin auch hervorgekommen, daß ich allerhand sachen im hause enttragen*.¹⁷⁷ Ein Blick auf die gestohlenen Gegenstände verdeutlicht das Objekt-Interesse dieser im Jahr 1788 festgenommenen neunzehnjährigen Dienstmagd: Innerhalb der vier Monate stahl sie bei sechs genauer vor Gericht spezifizierten Diebstählen insgesamt mindestens 31 Gulden – ein Vielfaches ihres jährlichen Verdienstes. Gelddiebstahl war aufgrund der Versteckmöglichkeit am leichtesten zu bewerkstelligen und fiel zudem meist lange nicht auf, weil das Gesinde häufig aus einer im Hausbereich versteckten „Sparkasse“ stahl. Doch Anna Maria Daurerin entwendete auch Dinge, die auf eine von ihr angestrebte zukünftige Lebenssituation als Mutter verweisen. Acht Windeln, vier Kinderwickeltücher und zwei Kinderhauben wurden später neben dem nur mehr teilweise vorhandenen Geld von ihrem Dienstgeber in ihrer Truhe entdeckt. Die gestohlenen Gegenstände verweisen auf den situativen Kontext der Tat, also in unserem Fall das Haus. Die Dienstmagd Anna Maria Daurerin hatte direkten Zugang zum Wohnzimmer ihrer Dienstherrin und scheint auch bald die Schlüssel zum Gewandkasten erhalten zu haben. In einer eisernen Truhe verwahrte ihre Dienstgeberin ihr Schatzgeld, was die Dienstmagd bald gewußt haben dürfte. Das entwendete Geld investierte die Magd schnell vorwiegend in Kleidungsstücke und hier wieder besonders und für alle sichtbar in Hauben, Schuhe und Tücher. Die Magd kaufte eine *schwarz damastene hauben, weiters 11 elln granafarben kittelzeug* oder *ein neues röckl*.¹⁷⁸ Dieses neue Gewand mußte und sollte – so auch die Intention der Dienstmagd – auffallen. Gerade die Investition in Gewand erregte Aufsehen in einer Gesellschaft, die mit

¹⁷⁶ Ebd., Scheibbs, 1788 April 25, Summarisches Verhör mit Anna Maria Daurerin.

¹⁷⁷ Ebd.

¹⁷⁸ Ebd., Scheibbs, 1788 Juni 13, Artikuliertes Verhör mit Anna Maria Daurerin, 21. Antwort.

Hilfe von Kleidercodes, soziale, nationale und berufliche Zuordnungen vornahm. Kleidung als Ausdruck von sozialer Identität war ein wesentliches Ordnungskriterium.¹⁷⁹⁾ Zahlreiche normative Ordnungen der Frühen Neuzeit und besonders die Dienstbotenordnungen regeln den Kleideraufwand auch für Dienstboten mit einer genau bestimmten, erlaubten Obergrenze. Gleichzeitig schöpfte der Dienstgeber wegen des neuen schönen Gewandes auch Diebstahlsverdacht. Das Landgericht Gaming verurteilte die Dienstmagd nach Einholung eines verpflichtenden Rechtsgutachtens zu insgesamt acht Jahren hartem Gefängnis und öffentlicher Arbeit.

Die Hausdiebinnen nutzten den Diebstahl vorwiegend zum Erwerb von alten, aber auch neuen, zum Teil recht auffälligen Kleidern und scheinen damit auch ihr symbolisches Kapital im Hinblick auf eine mögliche Heirat erhöht zu haben. Der Übergang vom lebenslangen zum zeitweiligen Gesindedienst wurde von ihnen angestrebt. Die Motive für die Diebstähle der Dienstmägde werden vor Gericht selten genau erfragt und können nur aufgrund einer größeren Anzahl von vergleichbaren Fällen indirekt und nicht ausdrücklich genannt aus den Akten erschlossen werden¹⁸⁰⁾ – ein im Einzelfall überraschender Befund, der erst aufgrund von Vergleichsbeispielen innerhalb dieser Deliktgruppe klarer interpretierbar wird. Dieses, wie es Otto Ulbricht genannt hat¹⁸¹⁾, „kriminelle Brautschatzsammeln“ kann als ökonomisch nicht abgesicherter Wunsch nach Veränderung der Arbeitsbedingungen und nach Eigenständigkeit verstanden werden. Die Gesindezeit sollte aus der Sicht der stehlenden Magd ein Ende haben. Nach der beruflichen Übergangszeit als Magd wollten die meisten Dienstmägde heiraten und einen eigenen Hausstand gründen. Die Dienstgeber waren sich der Gefahr, die ihnen durch die Diebstähle ihrer Dienstboten drohte, durchaus bewußt und scheinen kleinere Entwendungen selbst, außergerichtlich und kraft hausherrlicher Gewalt, geregelt zu haben. Die umfangreiche Hausväterliteratur des 17. und 18. Jahrhunderts warnte immer wieder vor den Diebstählen der als unzuverlässig und unverschämt geschilderten Dienstboten im eigenen Haus.¹⁸²⁾ Der Arbeitskräftemangel führte dazu, daß selbst des Diebstahls bereits überführtes Gesinde häufig weiter im Dienst blieb und erst beim nächsten Dienstbotentermin entlassen wurde. Viele Dienstmägde rächten sich mit dem Stehlen von Leinwand, Geld, Tüchern und ähnlichem für ihre schlechte Bezahlung. Eine andere Dienstmagd führte als Grund ihrer Diebstähle die „Klugheit“ ihrer Dienstgeberin an, die ihr Gesinde

bewußt recht knapp hielt. Eine weitere verknüpfte ihren Diebstahl kausal mit dem Verhalten ihrer Dienstgeberin: *Dem weil sie mit mir immer gegreinet, habe ich einmal bei der nacht verschiedene ihrige sachen zusammengegramet und bin nachts durchgangen.*¹⁸³⁾

Während die Dienstmägde ihr unrechtmäßig erworbenes Geld vorwiegend in Gewand und auch Nahrungsmittel (*dieses hat mich zum diebstahl verleitet, weil ich mir gerne brod erkauffet hätte*)¹⁸⁴⁾ investierten, sah die Situation bei den stehlenden Hausdieben ähnlich und doch anders aus. Die meisten wegen Hausdiebstahls angeklagten Männer hatten ebenfalls Geld von ihren Dienstgebern gestohlen. Doch investierten sie dieses „glücklich gewonnene“ Geld stärker als die Dienstmägde in ihre Stellung innerhalb der männerdominierten Welt der Wirtschaftshäuser¹⁸⁵⁾, in Alkohol und Spiel. Ein Schlossergeselle wurde bei einem Wirtshausbesuch zu einem Einbruch verleitet: Einige Gesellen prahlten dort mit ihren Taschenuhren, was den jungen Schlosser zu einem Einbruch bei einem Uhrmacher bewog, der im Haus seines Lehrherrn wohnte. Ein Müllergeselle stahl wiederum beim Scheibbser Marktmüller insgesamt sieben Gulden (fast das Jahresgehalt eines Dienstknechtes). In weitere Folge kaufte er sich ein Paar weißer Strümpfe. Er führte als Ursache seiner Diebstähle an: *Ich bin halt gern dem spielen und zöchen nachgegangen, und da mir also das geld zu wenig worden, wäre er auf das Stehlen verfallen.*¹⁸⁶⁾ Die Handwerksgesellen und Dienstknechte investierten ihr gestohlenen Geld zwar auch in Kleidung oder Nahrungsmittel, aber deutlich stärker – zumindest nach ihren protokollierten Aussagen vor Gericht – in ihre „Liederlichkeit“. Das Trinken und Spielen der unverheirateten Männer wird vom Gericht als ausreichende, geschlechtsspezifische Begründung der Diebstähle kommentarlos akzeptiert. Die Betrachtung des Deliktfeldes Hausdiebstahl läßt bei vergleichender Betrachtung neben dem individuellen Motiv der Not als Ursache auch rollentypische und geschlechtsspezifische Ausformungen vor allem im Hinblick auf die Verwendung des Gestohlenen erkennen. Diese Sichtweise ergibt sich durch Heranziehung einer Fülle von Vergleichsbeispielen, die es erst ermöglichen, individuelle von rollenspezifischen Vorgangsweisen zu unterscheiden bzw. sichtbar zu machen.

6. Resümee

„Wirklichkeit“ wird vor Gericht bzw. in Gerichtsakten, anders als der wenig differenzierende Begriff „Ego“-Dokument zu implizieren scheint, nur sehr schemenhaft und

¹⁷⁹⁾ Martin Scheutz / Kurt Schmutzer, Die „Große Angst“ 1683 in Niederösterreich am Beispiel des Fluchtberichtes von Balthasar Kleinschroth (geb. 1651). In: UH 68 (1997), S. 306-335, hier 326-331. Zu Kleidern von Dienstboten siehe auch Gertraud Hampf-Kallbrunner, Beiträge zur Geschichte der Kleiderordnungen mit besonderer Berücksichtigung Österreichs (Wien 1962), S. 63-70, und Therese Meyer, Dienstboten in Oberkärnten (Das Kärntner Landesarchiv 19, Klagenfurt 1993), S. 122-131.

¹⁸⁰⁾ Siehe z. B. ohne Nennung des Motivs den Münsterer Fall von Catharina Kalemann bei Sabine Alfing / Christine Schedensack, Frauenalltag im Frühneuzeitlichen Münster (Münsterische Studien zu Frauen- und Geschlechtergeschichte I, Bielefeld 1994), S. 267-272.

¹⁸¹⁾ Otto Ulbricht, Zwischen Vergeltung und Zukunftsplanung. Hausdiebstahl von Mägden in Schleswig-Holstein vom 16. bis zum 19. Jahrhundert. In: Ders. (Hg.), Von Huren und Rabennütern. Weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit (Köln 1995), S. 139-170. Zum Diebstahl in der Frühen Neuzeit siehe vor allem Peter Wettmann-Jungblut, „Stelen inn rechter hungersnodd“. Diebstahl, Eigentumsschutz und strafrechtliche Kontrolle im vorindustriellen Baden 1600-1850. In: Richard van Dülmen (Hg.), Verbrechen und Strafen und soziale Kontrolle (Studien zur historischen Kulturforschung III, Frankfurt/M. 1990), S. 133-177.

¹⁸²⁾ Renate Dürr, Mägde in der Stadt. Das Beispiel Schwäbisch Hall in der Frühen Neuzeit (Geschichte und Geschlechter 13, Frankfurt/M. 1995), S. 97 f.

¹⁸³⁾ NÖLA, GA Gaming, K 8, Scheibbs, 1788 Juni 13, Artikuliertes Verhör mit Anna Maria Daurerin, 21. Antwort.

¹⁸⁴⁾ Ebd., 9. Antwort. Siehe dazu auch Ulrika Rublack, Magd, Metz' oder Mörderin. Frauen vor frühneuzeitlichen Gerichten (Frankfurt/M. 1998), S. 149.

¹⁸⁵⁾ Siehe dazu Michael Höhkamp, Vom Wirtshaus zum Amtshaus. In: WerkstattGeschichte 16 (1997), S. 8-18, und Beat Kümin, Useful to have, but difficult to govern. Inns and Taverns in Early Modern Bern and Vaud. In: Journal of Early Modern History 3 (1999), S. 153-175. Siehe auch Scheutz, Konkurrierende Disziplinierungsgewalten (wie Anm. 38), S. 41-44.

¹⁸⁶⁾ NÖLA, GA Gaming, K 7, Scheibbs, 1784 Juli 12, Artikuliertes Verhör mit Bernhard Schönberger, 33. Antwort. Siehe zum Spiel als soziale Praxis Manfred Zöllinger, Geschichte des Glücksspiels: Vom 17. Jahrhundert bis zum Zweiten Weltkrieg (Wien 1997), S. 131-139, und an einem städtischen Beispiel Josef Pauser, „Leichfertige spill sein gar abgestelt“. Norm und Praxis der Bekämpfung eines Lasters in der landesfürstlichen Stadt Krems im 15. und 16. Jahrhundert. In: Pro Civitate Austriae. Informationen zur Stadtgeschichtsforschung in Österreich NF 4 (1999), S. 19-40.

verzerrt abgebildet. Der Wahrheitsanspruch des Gerichts trifft auf das strategische Interesse des Verhörten, möglichst wenig Belastendes von seiner Lebenswelt preiszugeben. Das Gericht suchte im 18. Jahrhundert mittels Befragungen zu einem plausiblen Tatmotiv nach der Logik des Gerichtes zu gelangen und konstruierte über die Aktenproduktion ein Bild des Verhörten, das der Wirklichkeit vermutlich nur in Segmenten entsprach. Wahr und Falsch, fiction and facts mischten sich und müssen von Kriminalfall zu Kriminalfall quellenkritisch durch vergleichende Betrachtungsweise entwirrt werden – eine Methode, die aber nur begrenzt zum Erfolg führen kann.¹⁸⁷⁾ Gerichtsakten bilden einerseits Rollenstereotype ab: Männer und Frauen agierten vor Gericht rollen-, schicht- und berufsspezifisch. Rollenbilder wurden vor Gericht verfestigt. Viele der Verhörten agierten rollentypisch – entweder aus eigenem Erleben oder unter dem Druck von Gerichtsbeamten. Vagierende hatten beispielsweise aufgrund eigener und vermittelter Erfahrung ziemlich genaue Kenntnis, wie sie sich vor Gericht verhalten mußten, um möglichst wenig gestraft zu werden.¹⁸⁸⁾ Zum anderen erfahren wir über diese Quellengattung viel über Alltagskultur und die genaue gegenseitige Beobachtung der frühneuzeitlichen Hof- und Dorfbewohner untereinander. So bemerkten die stets aufmerksamen Augen der Bewohner eines Hofes genau, daß sich eine schwangere Dienstmagd nicht mehr mit dem Bauch, sondern lediglich mit der Hüfte an den Rand der Zisterne lehnte, um das ungeborene Kind dadurch nicht zu gefährden.¹⁸⁹⁾ Die Dienstmagd verleugnete zwar die Schwangerschaft, aber die Umwohnenden waren äußerst wachsam und beobachteten mit genauem Blick mißtrauisch. Visuelle Erkenntnisse stehen häufig in Opposition zu den Aussagen der Verdächtigen im Alltag bzw. vor Gericht. Die Gerichtsakten sind voll von diesen alltagsgeschichtlich wichtigen Beobachtungen, gleichzeitig verraten diese Zeugenaussagen viel von der gegenseitigen face-to-face-Kontrolle der frühneuzeitlichen Gesellschaft.

7. Auswahlbibliographie

Gerhard Ammerer, Aufgeklärtes Recht, Rechtspraxis und Rechtsbrecher – Spurensuche nach einer historischen Kriminologie in Österreich. In: Ders. / Hanns Haas (Hg.), Ambivalenzen der Aufklärung. Festschrift für Ernst Wangermann (Wien 1997), S. 101-138.

Wolfgang Behringer, Conrad Stoecklin und die Nachtschar. Eine Geschichte aus der frühen Neuzeit (München 1994).

Andreas Blauert, Sackgreifer und Beutelschneider: Die Diebesbande der Alten Lisel, ihre Streifzüge um den Bodensee und ihr Prozeß 1732 (Konstanz 1993).

Helmut Bräuer, „... und hat seithero gebetlet“. Bettler und Bettelwesen in Wien und Niederösterreich zur Zeit Kaiser Leopolds I. (Wien 1996).

Fritz Byloff, Hexenglaube und Hexenverfolgung in den österreichischen Alpenländern (Quellen zur deutschen Volkskunde 6, Berlin 1934).

Heide Dienst, Hexenprozesse auf dem Gebiet der heutigen Bundesländer Vorarlberg, Tirol (mit Südtirol), Salzburg, Nieder- und Oberösterreich sowie des Burgenlandes. In: Helfried Valenti-

¹⁸⁷⁾ Am Beispiel von Ehestreitigkeiten allgemein Olwen Hufton, Frauenleben. Eine europäische Geschichte 1500-1800 (Frankfurt/M. 1998), S. 366 f.

¹⁸⁸⁾ Siehe die Mikrostudie von Otto Ulbricht, Die Welt eines Bettlers um 1775. Johann Gottfried Kästner. In: Historische Anthropologie 2 (1994), S. 371-398.

¹⁸⁹⁾ Siehe Hammer, Kindsmord (wie Anm. 28), S. 150 f.

nitsch (Hg.), Hexen und Zauberer, Katalog der steirischen Landesausstellung auf der Riegersburg (Graz 1987), S. 265-290.

Elisabeth Dietrich, Übeltäter. Bösewichter. Kriminalität und Kriminalisierung in Tirol und Vorarlberg im 19. Jahrhundert (Innsbruck 1995).

Michael Frank, Dörfliche Gesellschaft und Kriminalität. Das Fallbeispiel Lippe 1650-1800 (Paderborn 1995).

Andrea Griesebner, Interagierende Differenzen. „Vergehen“ und „Verbrechen“ in einem niederösterreichischen Landgericht im 18. Jahrhundert (Geisteswiss. Diss., Wien 1998).

Elke Hammer, Kindsmord. Seine Geschichte in Innerösterreich 1787 bis 1849 (Europäische Hochschulschriften III/755, Frankfurt/M. 1997).

Friedrich Hartl, Das Wiener Kriminalgericht. Strafrechtspflege vom Zeitalter der Aufklärung bis zur österreichischen Revolution (Wien 1973).

Maria Heidegger, Soziale Dramen und Beziehungen im Dorf. Das Gericht Laudegg in der frühen Neuzeit – eine historische Ethnographie (Innsbruck 1999).

Ernst Carl Hellbling, Grundlegende Strafrechtsquellen der österreichischen Erbländer vom Beginn der Neuzeit bis zur Theresiana. Ein Beitrag zur Geschichte des Strafrechts in Österreich. Bearbeitet von Ilse Reiter (Wien 1996).

Harald Hitz (Hg.), Johann Georg Grasel. Räuber ohne Grenzen (Schriftenreihe des Waldviertler Heimatbundes 34, Horn-Waidhofen/Thaya 1999).

Michaela Hohkamp, Herrschaft in der Herrschaft. Die vorderösterreichische Obervogtei Trüberg von 1737 bis 1780 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 142, Göttingen 1998).

Maria Keplinger, Schadenszauber und Hexereivorwurf in dörflichen Konflikten. Dargestellt an zwei Zaubereiprozessen im Mühlviertel in den Landgerichten Weinberg 1614-18 und Oberwallsee 1663. In: Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereins 140 (1995), S. 145-180.

Katrin Lange, Gesellschaft und Kriminalität. Räuberbanden im 18. und frühen 19. Jahrhundert (Europäische Hochschulschriften III/584, Frankfurt/M. 1994).

Gerald Mülleder, Zwischen Justiz und Teufel. Die Salzburger Zauberer-Jackl-Prozesse (1675 bis 1679) und ihre Opfer (Geisteswiss. Diss., Wien 1999).

Josef Pauser, „leichfertige spill sein gar abgestelt“. Norm und Praxis der Bekämpfung eines Lasters in der landesfürstlichen Stadt Krems im 15. und 16. Jahrhundert. In: Pro Civitate Austriae. Informationen zur Stadtgeschichtsforschung in Österreich N.F. 4 (1999), S. 19-40.

Walter Pongratz, Aus den Gerichtsprotokollen zweier Waldviertler Herrschaften. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte der frühen Neuzeit. In: Unsere Heimat 61 (1990), S. 205-261.

Gerhard Sarman, Der Bettler und Zauberer Christian Wucher und das letzte Todesurteil in einem Kärntner Hexenprozeß (1723). In: Carinthia I 187 (1997), S. 461-494.

Wolfgang Scheffknecht, Scharfrichter. Eine Randgruppe im frühneuzeitlichen Vorarlberg (Konstanz 1995).

Norbert Schindler, Widerspenstige Leute. Studien zur Volkskultur in der Frühen Neuzeit (Frankfurt/M. 1992).

Helga Schnabel-Schulte, Überwachen und Strafen im Territorialstaat. Bedingungen und Auswirkungen des Systems strafrechtlicher Sanktionen im frühneuzeitlichen Württemberg (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 16, Köln 1997).

Regina Schulte, Das Dorf im Verhör. Brandstifter, Kindsmörderinnen und Wilderer vor den Schranken des bürgerlichen Gerichts Oberbayern 1848-1910 (Reinbek 1989).

Gerd Schwerhoff, Köln im Kreuzverhör, Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt (Bonn 1991).

Ders., Aktenkundig und gerichtsnotorisch, Einführung in die Historische Kriminalitätsforschung (Historische Einführungen 3, Tübingen 1999).

Wolfgang Seidenspinner, Mythos Gegengesellschaft, Erkundungen in der Subkultur der Jauner (Internationale Hochschulschriften 279, Münster 1998).

Manfred Tschakner, „Damit das Böse ausgerottet werde.“ Hexenverfolgung in Vorarlberg im 16. und 17. Jahrhundert (Studien zur Geschichte und Gesellschaft Vorarlbergs 11, Bregenz 1992).

Helfried Valentinitsch, Bettlerverfolgung und Zaubereiprozesse in der Steiermark. Der Prozeß gegen den „Gründigen Hansel“ in Rottenmann 1659. In: Mitteilungen des Steiermärkischen Landesarchivs 35/36 (1986), S. 105-129.

Ders., Fahndungs-, Gerichts- und Strafvollzugsakten als Quelle zur Alltagsgeschichte des Barockzeitalters. In: Othmar Pickl (Hg.), Methoden und Probleme der Alltagsforschung im Zeitalter des Barock (Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde Sonderband 1991, Wien 1992), S. 69-82.

Alfred Stefan Weiss, „Providum imperium felix.“ Glücklich ist eine voraussehende Regierung. Aspekte der Armen- und Gesundheitsfürsorge im Zeitalter der Aufklärung, dargestellt anhand Salzburger Quellen ca. 1770-1803 (Dissertationen der Universität Salzburg 54, Wien 1997).

Eva Wiebel / Andreas Blauert, Gauner- und Diebslisten. Unterschichten- und Randgruppenkriminalität in den Augen des absolutistischen Staates. In: Mark Häberlein (Hg.), Devianz, Widerstand und Herrschaftspraxis in der Vormoderne. Studien zu Konflikten im südwestdeutschen Raum (15.-18. Jahrhundert) (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven 2, Konstanz 1999), S. 67-96.